

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
sowie die
Ortsräte Emmerstedt und Barmke

Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17

In seiner Sitzung am 30.09.2014 hat der AJFSS die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aufhebung der Grundschule Ostendorf gemäß § 106 Abs. 1 NSchG mit Ablauf des 31.07.2016 (Schuljahresende 2015/16) rechtzeitig noch in diesem Jahr durch den Rat im Lichte der bis dahin einzuholenden Stellungnahmen der Schulöffentlichkeit beraten und möglichst beschlossen werden kann. Auf die Ausführungen in der Vorlage V109/14 wird Bezug genommen. Danach ergibt sich folgender Stand der Dinge:

Zunächst wurde am 07.10.2014 eine Bürgerversammlung durchgeführt, um damit die Möglichkeit zu eröffnen, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde der o.a. Sitzung des AJFSS unter Umständen noch offen gebliebenen Fragestellungen der Einwohnerschaft zu beantworten.

Um die bei solchen schulorganisatorischen Maßnahmen gesetzlich erforderliche Beteiligung der Schulöffentlichkeit herzustellen, wurde anschließend gemäß § 106 Abs. 5 S. 2 NSchG zur Ergründung des Interesses der Erziehungsberechtigten am 21.10.2014 eine zentrale Informationsveranstaltung für die Elternschaft der Grundschule Ostendorf abgehalten. Desweiteren wurden die Schulvorstände und Schulelternräte sämtlicher städtischer Grundschulen, der Stadtelternrat im Rahmen seines Anhörungsrechts aus § 99 Abs. 1 S. 3 NSchG, die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie der Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung und als Träger der Sprachheilklassen an der Grundschule Lessingstraße zu der Absicht der Stadt Helmstedt angehört.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Belange der Schulöffentlichkeit und die Stellungnahmen der vorstehend genannten schulischen Gremien sowie der be-

teiligten Behörden haben wir wie folgt zusammengefasst und mit einer Bewertung der Verwaltung in synoptischer Form versehen:

Anlage A: Synopse zu den während der Bürgerversammlung am 07.10.2014 vorgetragenen Bedenken und Fragestellungen nebst weiterer Anlagen dazu,

Anlage B: Synopse zu den während der Elternversammlung am 21.10.2014 vorgetragenen Bedenken und Fragestellungen,

Anlage C: Synopse zu den von der Stadt Helmstedt im Rahmen der Beteiligung der Schulöffentlichkeit erbetenen Stellungnahmen der Schulvorstände und Schulleiternräte, des Stadtelternrats sowie der Niedersächsischen Landesschulbehörde und des Landkreises Helmstedt (nebst Kopien der insoweit erhaltenen Stellungnahmen),

Anlage D: Sonstige zur geplanten Grundschulaufhebung erhaltene Stellungnahmen.

Auf die Bewertung der Verwaltung insbesondere zu den von der Schulöffentlichkeit unter den Anlagen A bis C vorgetragenen Argumenten wird verwiesen. Neben der erwartungsgemäß ablehnenden Stellungnahme der Grundschule Ostendorf (*Schulvorstand und Schulleiternrat*) hat auch der Stadtelternrat in seiner außerordentlichen Sitzung am 24.10.2014 mehrheitlich beschlossen, dass die Grundschule Ostendorf nicht aufgehoben werden soll. In diesem Zusammenhang hat der Stadtelternrat erneut die Bildung eines einheitlichen Schulbezirks für sämtliche Grundschulen der Stadt Helmstedt gefordert. Diese Thematik kann aus systematischen Gründen nicht mit der hier vorliegenden und in dieser Sache zu treffenden Entscheidung verknüpft werden und wird insoweit mit Vorlage V138/14 zeitlich parallel in die politische Beratung eingebracht.

Die Nds. Landesschulbehörde hatte mit eMail vom 11.10.2012 in Sachen der seinerzeitig vorgeschlagenen Aufhebung der Grundschule Friedrichstraße bereits ausdrücklich bestätigt, dass die Aufhebung einer Grundschule in Helmstedt möglich ist, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen im Gebiet der Stadt Helmstedt dies erfordert. Zu der jetzt verfahrensgegenständlichen Prüfung der Aufhebung der Grundschule Ostendorf wurde die Niedersächsische Landesschulbehörde ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Am 27.10.2014 wurde von dort mitgeteilt, dass urlaubsbedingt und wegen anderer teils vordringlicherer Arbeitsvorgänge eine kurzfristige Stellungnahme nicht möglich sei. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird deshalb im Rahmen einer Informationsvorlage nachgereicht, sobald diese bei der Verwaltung vorliegt.

Es wird nach alledem nochmals ergänzend ausdrücklich auf den in der Vorlage V109/14 ausführlich dargestellten massiven Rückgang der Schülerzahlen von 1995 bis 2019 um prognostisch rd. 38 % aufmerksam gemacht, weswegen die Verwaltung wegen dieser rückläufigen Schülerzahlen keine andere Möglichkeit als die Aufhebung einer Grundschule nach § 106 Abs. 1 NSchG sieht.

Zur Klarstellung wird deutlich hervorgehoben, dass sämtliche städtische Grundschulen im Laufe der Zeit ihre eigenen, individuellen Schulprofile entwickelt und erfolgreich fortgeführt haben. Hierbei sind überall vielfältige pädagogische Konzepte wie z.B. der Ganztagsbetrieb, die Begabtenförderung, die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischen Bedarfen, die Förderung und Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund, unterschiedlichste Kooperationen – *um nur Einiges zu nennen* – anzuführen.

Dies wurde auch durch die Schulinspektion bestätigt, die sämtliche städtische Grundschulen mit gutem Ergebnis bestanden haben. Nirgends ist seitens des Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) Handlungsbedarf festgestellt worden, der besondere schulaufsichtliche Maßnahmen oder eine erneute Überprüfung erforderlich gemacht hätte.

Aus diesem Grunde „bietet“ sich keine Grundschule an, die wegen unzureichender pädagogischer Arbeit aufzuheben wäre. Seitens der Verwaltung wurde deshalb ausschließlich und **außerhalb** der vorhandenen individuellen schulischen Konzepte der Fokus darauf gelegt, für welche städtischen Grundschulen es von vornherein gute Gründe gibt, diese bei der Fragestellung einer Grundschulaufhebung „auszuklammern“.

In der Vorlage V109/14 wurden diese Kriterien nebst Bewertung bereits ausführlich dargestellt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen aufmerksam gemacht wird. Einzig für die Grundschule Ostendorf sind mit Blick auf das Gebäude bzw. besonderer schulischer Rahmenbedingungen (z.B. Bekenntnisschule) keine durchgreifenden Gründe gefunden worden, diese Grundschule von einer Aufhebung von vornherein auszuschließen. Es ist an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit dieser Bewertung keine Geringschätzung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Ostendorf jedweder Art verbunden ist, sondern sich diese Feststellungen nur auf Belange außerhalb der dortigen pädagogischen Arbeit mit den anvertrauten Schülerinnen und Schülern beziehen.

Wenn eine solche Schulaufhebung sein muss, darf das Auswahlermessen des Schulträgers bei seiner Entscheidung über die aufzuhebende Schule nicht eingegrenzt werden. Die in der Vorlage V109/14 dargestellten Beweggründe, die anhand der schulweise niedergeschriebenen Kriterien entwickelt wurden, haben sich aus Sicht der Verwaltung auch im Lichte der nunmehr vorliegenden Stellungnahmen nicht verändert. Selbstverständlich ist eine Schulaufhebung auch mit finanziellem Minderaufwand verbunden. Diese Option etwaiger Einsparungen oder der Haushaltskonsolidierung sind aber nicht „Triebfeder“ der vorgeschlagenen Grundschulaufhebung. Dies ist allein die Schülerzahlentwicklung; etwaig zu erzielende Haushaltsverbesserungen sind insoweit nur ein „Nebenprodukt“.

Auch nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen werden von der Verwaltung keine durchgreifenden (Rechts)Gründe gesehen, die einer Aufhebung der Grundschule Ostendorf entgegenstünden.

Insoweit bleibt es bei dem Vorschlag der Verwaltung, die Grundschule Ostendorf aufzuheben. Diese Aufhebung soll auslaufend erfolgen, indem dort im Schuljahr 2015/16 keine neuen ersten Klassen mehr eingeschult werden. Mit Schuljahresbeginn 2016/17 (01.08.2016) wird die Grundschule Ostendorf dann geschlossen und die in den dann geführten 3. und 4. Klassen verbleibenden Schüler möglichst gemeinsam an einer städtischen Grundschule beschult. Sollte dies im Raumbestand einer einzigen Grundschule nicht realisierbar sein, wäre die vorübergehende Aufstellung mobiler Klassenräume in Erwägung zu ziehen. Hierüber kann aber erst im Laufe des kommenden Schuljahres und der dann vorhandenen Schülerzahlen eine konkrete Aussage getroffen werden.

Bei alledem ist von den am Grundschulstandort Helmstedt verbleibenden Grundschulen zu erwarten, dass dieser Prozess von den beteiligten Schulen frühzeitig und kontinuierlich pädagogisch-gedeihlich begleitet wird.

Zum Neuzuschnitt der Schulbezirke und zur diesbezüglichen Bewertung der Stellungnahme des Stadtelternrats wird auf die Vorlage V138/14 verwiesen, über die separat zu entscheiden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Grundschule Ostendorf wird gemäß § 106 Abs. 1 NSchG mit Ablauf des 31.07.2016 zum Schuljahresende 2016/17 aufgehoben. Im kommenden Schuljahr 2015/16 erfolgen an dieser Grundschule keine Einschulungen mehr. Die Schuljahrgänge 3 und 4 des Schuljahres 2016/17 werden möglichst gemeinsam umgesetzt und an einer noch zu bestimmenden Grundschule auslaufend beschult.

Bei der zuständigen Schulbehörde ist für diese schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 106 Abs. 8 S. 1 NSchG die Genehmigung einzuholen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Beantwortung der in der Bürgerversammlung am 07.10.2014 gestellten Fragen zur geplanten Aufhebung der Grundschule Ostendorf zum Schuljahr 2016/17:

Vorbemerkung:

Sollten nachfolgend aus Teilnehmersicht nicht sämtliche Fragen aus der o.a. Bürgerversammlung aufgeführt sein, wird gebeten, die insoweit fehlenden Fragestellungen per eMail oder schriftlich an die Stadt Helmstedt zu richten (carsten.leppin@stadt-helmstedt.de). Es erfolgt dann eine Fortschreibung dieser Liste.

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
1	Gibt es einen aktuell gültigen Ratsbeschluss der zum Inhalt hat, dass eine Grundschule im Gebiet der Stadt Helmstedt geschlossen wird? Wenn ja, wann wurde dieser Ratsbeschluss gefasst und wo ist der Beschluss genau nachzulesen?	Nach Ifd. Nr. 21 der Anlage 3 zum Haushaltssicherungskonzept 2014/2015 der Stadt Helmstedt werden mit dem Archiv und der Bücherei zwei städtische Einrichtungen im Jahr 2017 in einer zu schließenden Grundschule zusammengelegt (vgl. S. 355 f., 359 des Haushaltsplans 2014/2015). Dies sollte ein Einsparvolumen von mind. 38.800 EUR nach sich ziehen. Diesen Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept hat der Rat am 16.12.2013 im Rahmen seiner Organzuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Ziff. 9 NKomVG getroffen. Zuvor war bereits mit Verabschiedung des Haushaltsplanes 2009 die Prüfung der Schließung einer Grundschule ab 2012 im Haushaltssicherungskonzept beschlossen worden. Mit dem Haushalt 2012 wurde die Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept mit „Aufhebung einer Schule aufgrund der demographischen Entwicklung in 2014“ konkretisiert.
2	Ist es richtig, dass im sogenannten Zukunftsvertrag die Schließung einer Grundschule unter Ziff. 3 vereinbart ist, ohne dass es zuvor hierzu einen formal korrekten Beschluss zur Schließung einer Grundschule gegeben hat?	Die Regelung in der Anlage 2 zum Zukunftsvertrag ist zutreffend dargestellt. Diese ist wegen der Ausführungen unter Ifd. Nr. 1 nicht überraschend und im Übrigen folgerichtig und zwangsläufig, weil in diesem Vertragswerk sämtliche realisierbare Einsparpotentiale heranzuziehen sind, um das Zustandekommen des Vertrages mit dem Land Niedersachsen erreichen zu können. Der Zukunftsvertrag mit seinen Anlagen ist am 23.07.2014 vom Rat der Stadt beschlossen worden.
3	Ist es richtig, dass dieser Zukunftsvertrag in der letzten Woche von den Bürgermeistern der Gemeinden unterzeichnet wurde, aber bislang noch nicht vom Land Niedersachsen. Ist es richtig, dass dieser Zukunftsvertrag damit bislang noch keine rechtliche Wirkung hat?	Am 29.09.2014 ist ein Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Gebietsänderung zum Zweck der Bildung der Stadt Helmstedt (neu), bestehend aus der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm von der Stadt Helmstedt sowie den Gemeinden Frellstedt, Warberg und Wolsdorf unterzeichnet und an das Innenministerium über den Landkreis zur Prüfung eingereicht worden. Der Zukunftsvertrag ist noch nicht unterzeichnet worden (Stand: 08.10.2014).
4	Im Zukunftsvertrag heißt es: Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und des seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrags zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung, zu dem maßgeblich der zum 01.11.2016 angestrebte Zusammenschluss der Stadt Helmstedt mit der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden als dann selbstständige Stadt Helmstedt gehört. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt - im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung - aus-	Unter der Voraussetzung, dass eine kompensatorische Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept hätte verankert werden können, ist die gestellte Frage zu bejahen. Allerdings ist es wegen der prekären Haushaltslage der Stadt Helmstedt zwingend notwendig, jedweden machbaren Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltssicherung heranzuziehen. Hierzu gehört auch die Aufhebung einer städtischen Grundschule, weil ansonsten das erfolgreiche Zustandekommen des Zukunftsvertrages nicht nur gefährdet, sondern mangels einer adäquaten Kompensationsmöglichkeit voraussichtlich ausgeschlossen wäre.

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
	<p>schließlich den zuständigen Organen der Kommune. Ist es richtig, dass demzufolge die Stadt Helmstedt entscheiden kann, dass keine Grundschulschließung erfolgt, wenn Sie hierfür kompensatorische Maßnahmen im Haushalt verankert?</p>	
5	<p>Gibt es demzufolge keinen Zwang zu einer Grundschulschließung, wenn die einzusparenden Kosten anderweitig aufgebracht werden können?</p>	<p>Wegen der Beantwortung zu laufender Nr. 4 stellt sich diese Frage für die Stadt Helmstedt nicht.</p>
6	<p>Zukunftsvertrag Einzelmaßnahme 3 - Schließung einer Schule ab dem Schuljahr 2016/2017 - Ergebnisverbesserung 60.000,00 EUR p.a. Aus welchen genauen Einzelpositionen setzt sich diese Ergebnisverbesserung zusammen und welcher einzelne Betrag entfällt auf die jeweiligen Einzelposten?</p>	<p>Siehe Anlage 1 zu dieser Synopse. Die Ermittlung dieses Betrages erfolgte als Bezugsgröße für den Entwurf des Zukunftsvertrags, indem zur „Nivellierung“ von Kostensprüngen in einzelnen Haushaltsjahren und der seinerzeit noch offenen Standortfrage zur Grundschulaufhebung der Durchschnittswert aus den Jahren 2009 bis 2013 für den zahlungswirksamen Aufwand abzüglich Ertrag je Schulstandort (ohne Mehrzweckhalle Ostendorf und Turnhalle Emmerstedt) beigezogen wurde.</p>
7	<p>Vorlage B035/12: Die Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen zum Zeitpunkt 2012 sah nach ihrer Verwaltungsvorlage wie folgt aus:</p> <p>2012 = 806 2013 = 806 2014 = 783</p> <p>Nach der aktuellen Verwaltung Vorlage haben sich die tatsächlichen Zahlen besser entwickelt:</p> <p>2012 = 811 2013 = 822 2014 = 794</p> <p>Auch die Prognosen für die Jahre 2015/2016 mussten nach oben korrigiert werden. Angesichts dessen, dass schon in der Vorlage im Jahr 2012 die Prognosen deutlich zu niedrig angesetzt waren, fragen wir an, wie derartige künstlich nach unten gerechnete Prognosen Basis für ein Schulentwicklungsprogramm sein kann.</p> <p>Bei der Schülerentwicklung der städtischen Schulen wurden nach der Beschlussvorlage alle Schüler herausgerechnet, die katholischen Glaubens sind und der St. Ludgeri-Schule zugeordnet. Wie hoch war in der Vergangenheit und wie hoch ist aktuell an den städtischen Grundschulen die Anzahl von Schülerinnen und Schüler katholischen Glaubens? Besuchten in der Vergangenheit und aktuell alle Schüler der Stadt, die katholischen Glaubens sind, die Ludgeri Schule? Wenn das nicht der Fall ist, welchen sachlichen Grund hat dann die Jahresrechnung dieser Schüler?</p>	<p>Die in der Frage dargestellte Schülerzahlprognose wird bestätigt. Dass sich derartige Abweichungen ergeben können, ist quasi „prognoseimmanent“. Da eine Planung zwangsläufig die geistige Vorwegnahme zukünftiger Ereignisse bedeutet, kann sie niemals mit vollumfänglicher „Treffsicherheit“ erfolgen, weswegen der Vorwurf, diese Zahlen seien „künstlich nach unten gerechnet“, entschieden zurückgewiesen wird. Zu-/Wegzüge, Ausnahmegenehmigungen für Schüler/innen auch außerhalb der Stadt Helmstedt, Abwanderungen - teilweise auch während eines laufenden Schuljahres - können nicht vorhergesehen werden. Die Feststellung der Schülerzahlen ist stets eine Momentaufnahme zu einem bestimmten Datum. Deswegen ist es auch gut und richtig, durch eine rollierende Planung Prognosen anzupassen.</p> <p>Dies vorangestellt, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass selbstverständlich derartige Schwankungsbereiten nennenswert sind, diese den Blick vom Ausgangspunkt der Lagebeurteilung, und zwar der nachweislichen und erstmaligen Unterschreitung der „1000-Schüler-Grenze“ bereits im Jahr 2001 und der seit dieser Zeit sich weiterhin reduzierenden Schülerzahlen, nicht ablenken dürfen. Die Entwicklung der benannten Prognose aus dem Jahr 2012 bedeutet im Vergleich zum Jahr 1995 für das Jahr 2014 ein Schülerminus von 29,71 %, im fortgeschriebenen Falle ein Minus in Höhe von 28,72 %. Es ist tatsächlich eine Veränderung eingetreten, die aber aus Sicht der Verwaltung im Lichte ihres Ergebnisses als marginal betrachtet wird und keine andere Vorgehensweise in der Sache bedeuten darf.</p> <p>Eine Aufstellung der Schüler/innen katholischen Glaubens an anderen städtischen Grundschulen im laufenden Schuljahr 2014/15 ist dieser Synopse als Anlage 2 beigelegt. Selbstverständlich haben auch Eltern katholischer Kinder die Wahlfreiheit, ihr Kind in der zuständigen Grundschule ihres zuständigen Schulbezirks anzumelden.</p> <p>Bis auf die Grundschule St. Ludgeri als katholische Bekenntnisschule ist allen anderen städtischen Grundschulen ein straßenmäßig eingegrenzter Schulbezirk zugeordnet. Der Schulbezirk der Grundschule St. Ludgeri umfasst hingegen das gesamte Stadtgebiet einschließlich beider Ortsteile Barmke und Emmerstedt. Diese Schule nimmt damit katholische Grundschüler aus dem gesamten Stadtgebiet sowie angrenzender Gebietskörperschaften (§ 137 S. 1 NSchG) auf, sofern dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird. Außerdem ist die Schule berechtigt, derzeit bis zu 40 % Andersgläubige in die Schulgemeinschaft aufzunehmen. Mangels eines vorhersehbaren konkreten Anmeldeverhaltens Eltern katholischer Kinder und der höchstbetraglich „gedeckelten“ Schülerzahlen andersgläubiger Kinder werden für die Schülerzahlplanungen der jeweils kommenden Jahre sämtliche katholische Kinder der Grundschule St. Ludgeri zuge-</p>

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
		<p>ordnet. Als „Korrektiv“ wird aber in der Planung darauf verzichtet, anteilig bei jeder anderen städtischen Grundschule 40 % der andersgläubigen Kinder zusätzlich und zu Gunsten der Grundschule St. Ludgeri in Abzug zu bringen.</p> <p>Selbstverständlich ist bei alledem fraglich, ob sich in kommenden Jahren sämtliche Eltern dieser katholischen Kinder für die Grundschule St. Ludgeri entscheiden und insbesondere welche Eltern andersgläubiger Kinder zusätzlich eine Aufnahme an dieser Grundschule anstreben werden. Dieser Elternwille hat aber in der Summe <u>keine Auswirkungen auf die Gesamtzahl städtischer Grundschüler/innen</u>, bedingt aber durchaus eine Verschiebung der Schülerzahlen an den einzelnen Grundschulen untereinander, die in der Planung aus den dargestellten Gründen insoweit nicht vorhersehbar und abbildbar ist.</p>
8	<p>Im Rahmen des Konjunkturpakets 2 hat die Grundschule Ostendorf für Materialien einen Betrag in Höhe von 17.317,96 EUR erhalten (B002/11). In welcher Höhe sind diese Zuschüsse an das Land zurückzuzahlen bei Schulschließung?</p>	<p>Aus Mitteln des Konjunkturpakets II (KPII) sind neben dem Medienpaket und den sog. „Innovative Räume“ an der Grundschule Ostendorf auch Bauinvestitionen abgewickelt worden. Beschaffte Ausstattungsteile werden bei einer Grundschulaufhebung an andere Schulstandorte verlagert und können dort im Sinne des Zweckzwecks weiterverwendet werden. Eine Zweckschädlichkeit ergibt sich dadurch nicht.</p> <p>Was die Bauinvestitionen angeht, lässt sich aus dem <i>Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder</i> ableiten, dass auch kommunale Einrichtungen der Weiterbildung unter die Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur fallen. Hierunter sind auch Büchereien und/oder öffentlich zugängliche Archive zu fassen. Eine Rückzahlungspflicht wird deshalb auch hier nicht gesehen.</p> <p>Rückforderungsansprüche des Landes von KPII-Mitteln ergeben sich allerdings, wenn ein gefördertes Schulgebäude an einen privaten Dritten übergeben oder sogar veräußert würde. Dies ist aber - wie bekannt - nicht beabsichtigt.</p>
9	<p>„Durch Unterbringung des Archives und der Bücherei in einer noch zu schließenden Grundschule ab 2017 (siehe Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 21) soll eine sinnvolle Nachnutzung realisiert werden“ (Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft Seite 34)</p> <p>Produkt 2111 Grundschulen: Archiv und Bücherei werden in 2017 in einer zu schließenden Grundschule zusammengelegt, Mindesteinsparung Mieten Einsparung 38000,00 EUR.</p> <p>Teilergebnisplan Produkt 2721 Bücherei: 15. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen: Ergebnis 2012:13.667,63 EUR. Warum steigt der Haushaltsansatz hierfür auf 38.800,00 EUR, genau der Betrag, der als Einsparung bei der Schließung einer Grundschule wegen der Verlegung der Bücherei ausgewiesen ist? Liegt die Einsparung tatsächlich viel geringer?</p>	<p>Beim Rechnungsergebnis des Jahres 2012 für Sach- und Dienstleistungen handelt es sich um ein Ergebnis ohne die Miete und evtl. Aufwendungen für bauliche Unterhaltung. Diese werden erst ab 2013 auf die einzelnen Produkte umgelegt. Sie waren vorher zentral beim Grundstücks- und Gebäudemanagement der Stadt Helmstedt veranschlagt und über interne Leistungsverrechnung mit den entsprechenden Einrichtungen verrechnet.</p> <p>Die genannte Einsparung ist über die entfallenden kalkulierten Mieten berechnet worden. Dass diese Gesamtsumme genau den Betrag ausmacht, der für die Bücherei nach der Dezentralisierung für die Sach- und Dienstleistungen im Haushaltsplan zur Verfügung steht, ist eine <u>zufällige Betragsgleichheit</u>.</p>
10	<p>Nach der Raummatrix stehen für die Aufnahme ganzer Klassen aus der Ostendorfschule keine Räumlichkeiten an anderen Schulen zur Verfügung. Nach ihrer Matrix gibt es keine Raumreserven, die die Aufnahme aller Schüler aus der Ostendorfschule ermöglichen. Nach der Matrix über die Klassenstärken können die Schüler aus der Ostendorfschule auch nicht einheitlich an einer anderen Schule beschult werden, weil die zulässige Klassengröße erheblich überschritten werden würde. Es gibt keine Schulbezirksatzung, aus der sich ergibt, wohin mit den Schülern der Ostendorfschule. Die Schüler verlassen gemeinsam die Schule, heißt es und jeder wird irgendwo untergebracht. Unter Zugrundelegung ihrer Zahlen werden bei gleichmäßiger Verteilung der Schüler</p>	<p>Eine fortgeschriebene Aufstellung über vorhandene Allgemeine Unterrichtsräume in den städtischen Grundschulen und deren voraussichtliche Belegung im Schuljahr 2014/15 liegt der Synopse als Anlage 3 bei. Bei der Zielvorgabe zur Belegung ist die Verwaltung – <i>obwohl ein solcher Bedarf nicht flächendeckend besteht</i> – von maximal 25 Kindern je Raum ausgegangen, um Anrechnungen nach dem Klassenbildungserlass für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzubeziehen. Danach besteht bei sämtlichen Grundschulen eine freie Platzkapazität von insgesamt 318 Schülerplätzen (Stand: 20.09.2014). Dies macht einen zusammengefassten Leerstand von rd. 28 % aus. Daraus zieht die Verwaltung die Erkenntnis, dass durch einen Neuzuschnitt der Schulbezirke sämtliche neu einzuschulenden Kinder in ihrem jeweiligen Schulbe-</p>

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
	alle Grundschulklassen in Helmstedt die zulässige Obergrenze überschreiten.	zirk beschult werden können. Diese Neuaufteilung wird derzeit erarbeitet. Ziel der Verwaltung ist es, zum 01.08.2016 die Klassen 3 und 4 gemeinsam und zusammenhängend an eine Schule umzusetzen, wenn die Eltern dies wünschen. Sollte dies im Raumbestand einer einzigen Schule nicht möglich sein, wäre über eine vorübergehende Zwischenlösung wie z.B. die Aufstellung eines Schulcontainers auf dem betreffenden Schulgrundstück nachzudenken, um dem Elternwunsch auf gemeinsame auslaufende Beschulung Rechnung zu tragen. Die Kontinuität in der Lehrerbetreuung der gemeinsam umzusetzenden späteren Klassen 3 und 4 muss das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit und der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten regeln. Hierauf hat die Stadt Helmstedt keinen Einfluss, würde sich aber selbstverständlich zielführend für dieses Ziel einzusetzen versuchen.
11	Warum wird eine Matrix für eine Schulschließung als Entscheidungsvorlage genutzt, die mit dem Verdacht/Vorwurf der Manipulation behaftet ist? (Siehe dazu die Ausführung Hr. Markus Mewes Pressesprecher Piratenpartei Landkreis Helmstedt 2012)	Herr Mewes hat - <i>soweit hier zeitlich nachvollziehbar, da Einwohnerfragestunden nicht protokolliert werden</i> - diesen Vorwurf in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Schule und Soziales (AJFSS) am 19.09.2012 getätigt. Es wurde in der Sitzung auf Wunsch von Herrn Mewes vereinbart, dass eine Erläuterung zu dieser Matrix auf der Homepage der Stadt Helmstedt eingestellt wird. Mit eMails vom 19.10.2012 und 02.11.2012 hatte Herr Mewes bei der Verwaltung nachgefragt, wann der Zusage nachgekommen und diese Matrix eingestellt würde. Ihm wurde am 02.11.2012 per eMail mitgeteilt, dass die Einstellung auf der städtischen Homepage bereits am 22.10.2012 erfolgt sei, und es wurde ein entsprechender Internetlink übermittelt. Weitere schriftliche Hinweise von Herrn Mewes, mit denen er den seinerzeitigen Vorwurf bekräftigen oder zurücknehmen hätte können, sind bei der Verwaltung nicht aktenkundig, weswegen wir davon ausgehen, dass die seinerzeitige Annahme von Herrn Mewes „im Sande verlaufen ist“. Es ist der Schulöffentlichkeit anheimgestellt, zu dem hier aktenkundigen Sachverhalt weitergehende Erkundigungen bei Herrn Mewes einzuholen. Von der Verwaltung jedenfalls wurden durch die ausführlichen Erläuterungen zur Matrix die seinerzeitigen Vorwürfe als unbegründet ausgeräumt angesehen.
12	Warum wurde dieser Verdacht/Vorwurf nicht von einem unabhängigen Sachverständigen/Gutachter widerlegt und das Ergebnis öffentlich gemacht?	Ein Bedarf wird ausweislich der Ausführungen zu Ifd. Nr. 11 nicht gesehen. Die Beweislast für seine Vorwürfe oblag Herrn Mewes.
13	Wie kann es sein, dass diese Matrix von einem oder mehreren Angestellten (Verwaltung) im Auftrag der Stadt (Arbeitgeber) erstellt wurde und nicht von einem unabhängigen Gutachter/Sachverständiger, wie dies bei der angestrebten Fusion mit WOB der Fall gewesen ist? Welcher Zweck wurde damit verfolgt, es nicht zu tun?	Die KGSt wirkt in vielen und unterschiedlichsten Bereichen der kommunalen und kommunalpolitischen Infrastruktur gutachterlich, und die dort angeschlossenen Gebietskörperschaften folgen diesen Empfehlungen nach eigenem Ermessen im Lichte der örtlichen Gegebenheiten. Ein spezielles externes Gutachten ist bei überschaubaren kommunalen Entscheidungsfindungsprozessen dieser Art nicht üblich. Das Ganze kann nicht mit komplexen Fusionsvorgängen verglichen werden, die maßgebliche Auswirkungen auf landkreisübergreifende Strukturen haben.
14	Auf welcher Grundlage wurden die Aussagen Nachnutzung der Gebäude getroffen? Welche Kriterien sprechen für die Nachnutzung der Ostendorf und der Friedrichschule? Was spricht gegen die andere Schule bzgl. Nachnutzung? Wer legt die Kriterien bzgl. Nachnutzung fest und wie lauten sie (Gremium, Fachausschuss, evtl. Einzelperson)?	Es können nur diejenigen Schulen diesbezüglich betrachtet werden, für die ein K.O.-Kriterium nicht definiert wurde. Dies ist hinsichtlich der jetzt verfahrensgegenständlichen Schulaufhebung nach § 106 Abs. 1 NSchG lediglich die Grundschule Ostendorf. Die Nachnutzung durch Unterbringung von Bücherei und Archiv ist dort räumlich möglich, was aber auch 2012 im Gebäudebestand der Grundschule Friedrichstraße möglich gewesen wäre. Für die Grundschule Friedrichstraße ist ausweislich der Vorlage V109/14 aber zwischenzeitlich ebenfalls ein K.O.-Kriterium definiert worden. Die Festlegung der K.O.-Kriterien ist verwaltungsseits erfolgt, mündet in den entsprechend formulierten Aufhebungsvorschlag der Verwaltung und ist durch den Rat bei seiner Beschlussfassung zu würdigen.

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
15	Welche tatsächlichen Kosten trägt die Stadt Helmstedt an den Schulen? Versicherung, Lohnkosten, Gebäudekosten, Brandschutz etc. und wie hoch sind diese an den einzelnen Schulen?	Die Stadt Helmstedt ist als Schulträgerin der städtischen Grundschulen Sachaufwandsträgerin gemäß §§ 108, 113 NSchG. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten der einzelnen Schulgebäude ergeben sich aus Anlage 1 . Hinzukommen noch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Abschreibungen und interne Dienstleistungen wie z.B. den Einsatz des städtischen Betriebs hofs in den Außenanlagen und die Personalkosten für Schulhausmeister, Schulsekretärinnen, die produktorientierten Personalkosten des zuständigen Fachbereichs sowie der sog. Overhead.
16	Wieso liegt die Gewichtung der Nachnutzung des Gebäudes höher (50 %) als die z.B. Prognostizierte Schülerzahl (20 %) (welche für eine Schule hauptsächlich entscheidend ist)? Keine Schüler = Kein Schulbedarf!!!	Es wird auf die der seinerzeitigen Vorlage V138a/12 beiliegenden Erläuterungen zur Standortmatrix Bezug genommen. Wenn eine Grundschule aufgrund (insgesamt am Standort Helmstedt bestehender erheblich) rückläufiger Schülerzahlen aufzuheben ist, muss dem Schulträger ein Auswahlermessen zugestanden werden, welche seiner Grundschulen er letztendlich aufhebt. Ein wesentliches Kriterium ist bei alledem die Fragestellung, ob überhaupt und ggf. wie ein Schulgebäude sinnvoll, zukunftsorientiert, nachhaltig und möglichst umfassend nachgenutzt werden kann. Die Stadt Helmstedt wäre schlecht beraten, ein Schulgebäude ohne konkrete Nachnutzungsmöglichkeit aufzuheben und einen ansonsten vermeidbaren Leerstand zu generieren. Deshalb wurde innerhalb der Wertungsgruppe „Standorteignung“ das Kriterium der Nachnutzungsmöglichkeit verwaltungsseits stark gewichtet.
17	Warum werden Kosten für den Brandschutz höher (40 %) gewichtet als Rückforderungen für zweckgebundene Gelder (5 %) (welche Geld kosten und laut Ihrer Aussage vom 30.09.2014 nicht vorhanden ist)? Um welche genauen Summen handelt es sich bei den einzelnen Schulen bzgl. zu erwartender Rückforderungen - Energiesanierung (Konjunkturpaket 2)? Pestalozzistraße und Emmerstedt nicht saniert!	Notwendige Brandschutzmaßnahmen werden in den nächsten Jahren für die Stadt Helmstedt eine erhebliche, derzeit noch nicht betraglich überschaubare Kostenfolge auslösen. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage wäre es unvernünftig, diejenige Schule aufzuheben, die den geringsten brandschutzmäßigen Sanierungsaufwand auslösen wird. Rückforderungen von Zuschussmitteln (KP II) können sich nur bei einer Übergabe eines geförderten Schulgebäudes an einen privaten Dritten oder einer Veräußerung ergeben (s.o.). Wegen der geplanten Nachnutzung ist diese „Gefahr“ aber vergleichsweise gering, weswegen die vorgenommene Gewichtung verwaltungsseits als angemessen angesehen wird.
18	Welcher Ausschuss legt die Gewichtung fest und nach welchen Kriterien wurden die Gewichtungen erstellt und warum (nach welchen Gesichtspunkten)?	Die Gewichtung wurde von der Verwaltung aufgrund ihrer dargestellten konzeptionellen Überlegungen folgerichtig festgelegt und dem Rat seinerzeit zur Einbeziehung in seine Beschlussfassung vorgelegt. Selbstverständlich ist dieses System variabel, und jeder am Schulleben Beteiligte hat seine eigenen Präferenzen, die bei veränderter Gewichtung ein möglicherweise anderes Ergebnis erbringen können. Das wird von der Verwaltung auch nicht bestritten.
19	Inwieweit und in welchen Punkten wurde die Standortmatrix der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln) so angepasst, dass es für die Schulträgerbedürfnisse (Stadt) schlüssig wurde?	Auf die Erläuterungen zur Standortmatrix wird Bezug genommen (vgl. Vorlage V138a/12).
20	Wer hat die KO-Kriterien erstellt/entschieden und wie kann man ein KO-Kriterium festlegen OHNE vorher die Gegebenheiten einer Schule zu kennen?	Der Fragesteller kann sicher sein, dass die Stadt Helmstedt als jahrzehntelange Schulträgerin die örtlichen Gegebenheiten ihrer Grundschulen bestens kennt und angemessen und kompetent sowohl in den zuständigen politischen Gremien als auch verwaltungsseits zu würdigen weiß. Bei der Festlegung der Kriterien wurden seitens der Verwaltung die Schulprogramme der einzelnen Grundschulen als Bewertungskriterium ausdrücklich nicht einbezogen, weil aus Sicht der Verwaltung sämtliche städtische Grundschulen ihre Schulinspektionen – die auch auf Grundlage der bestehenden schulischen Konzepte erfolgte – mit gutem Ergebnis bestanden hatten, ein „Ranking“ insoweit nicht möglich ist und dies landesseits mit Schulinspektionsergebnissen ausdrücklich auch nicht geschehen soll. Der Verwaltung ist bei alledem durchaus bewusst, dass mit einer Entscheidung zur Grundschul-

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
		<p>aufhebung über viele Jahre fortgeschriebene, regelmäßig evaluierte und gute Konzepte der betreffenden Schule „ins Leere gehen“ und voraussichtlich keinesfalls in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet würden, unverändert übernommen werden könnten.</p> <p>Bei einer auslaufenden Beschulung im Rahmen einer vorzunehmenden Grundschulaufhebung böte sich aber nach Ansicht der Verwaltung durchaus die Möglichkeit, in Abstimmung mit den Schulen und der Nds. Landesschulbehörde an den verbleibenden Grundschulen – sofern konzeptionell dort noch nicht vorhanden – bedarfsgerecht sowie nach und nach entsprechende (bislang anderenorts erfolgreich geführte) Angebote zu installieren. Eine Fortführung erfolgreicher Konzepte ist damit zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.</p>
21	Warum wurde die Kostenaufteilung bzgl. Brandschutz so gewählt? (99 T€ bessere Klasse als 101 T€, aber 101 T€ gleiche Klasse wie 249 T€)	Bei Einstufungen jedweder Art müssen Grenzen gezogen werden. Dies ist vorliegend verwaltungsseits wie dargestellt erfolgt, wobei auch hier eine andere Einstufung durch andere am Schulleben Beteiligte durchaus denkbar wäre. Auch dies wird von der Verwaltung nicht bestritten.
22	Warum ist die Wertung nur in 3 Stufen unterteilt und nicht in mehr um eine bessere/feinere Differenzierung/Benotung zu erhalten (höher/genauer)? Gibt daher nur gut/schlecht/sehr schlecht!	Die KGSt-Empfehlung sah dies so vor. Da etliche Kriterien typischerweise nicht zahlenmäßig erfasst und errechnet werden können, würde eine weitere Untergliederung in der praktischen Handhabung nicht darstellbar sein, weswegen diese KGSt-Empfehlung verwaltungsseits nachvollzogen werden konnte.
23	Was hat die außerschulische Nutzung des Schulgebäudes in einer Standortmatrix (welche sich ja mit der Schulnotwendigkeit befasst und nicht mit der Gebäudenutzung), auszusagen? Das macht den Eindruck, als wenn es in der Matrix um das Gebäude geht (wie/wer es am besten nutzen kann) und nicht um den Schulzweck! Und warum ist die außerschulische Nutzung höher (10 %) gewichtet als Anteil Schülerbeförderung (5 %) und Erreichbarkeit Bushaltestelle (5 %)?	<p>Aus Kostengründen ist es erstrebenswert ein kommunales Gebäude möglichst auszulasten. Öffentliche Gebäude wie insbesondere Schulen stellen für das örtliche Vereinsleben eine wichtige Infrastruktur da, um Übungsabende etc. abhalten zu können. Insoweit wird durch eine Schulaufhebung und einer anderweitigen Gebäudenachnutzung ein „Loch in diese Infrastruktur gerissen“. Aus diesem Grunde sind außerschulische Belange ebenso anteilig zu berücksichtigen.</p> <p>Da sich fünf städtische Grundschulen in der Kernstadt Helmstedts befinden, ist der Schülerbeförderungsbedarf zwangsläufig eher gering. Vergleichsweise hoch ist er nur bei der Grundschulaußenstelle Emmerstedt wegen der Kinder aus dem Ortsteil Barmke und der Grundschule Lessingstraße insbesondere wegen des dem Schulstandort zugeordneten Brunnentals. Ansonsten befindet sich die Grundschule Ostendorf „in einer Stufe“ mit den anderen städtischen Grundschulen (Ausnahme Grundschule St. Ludgeri wegen des einheitlichen Schulbezirks und der Aufnahmemöglichkeit von Kindern aus Nachbargemeinden).</p>
24	Warum werden in der Matrix 5 Schulen aufgeführt obwohl 2 Schulen schon durch ein KO-Kriterium als „nicht weiter verfolgt werden“ gekennzeichnet sind?	Ausweislich der Matrix ist nur eine nachrichtliche Einbeziehung erfolgt, weil seitens der Verwaltung vorgeschlagen wurde, diese beiden Schulen mit einem K.O.-Kriterium zu versehen. Die Bepunktung wurde für den Fall hilfsweise vorgenommen, wenn sich der Rat diesen K.O.-Kriterien nicht anschließen sollte.
25	Es gibt an der Grundschule Ostendorf zwei Wochenstunden evangelischen Religionsunterricht und parallel für muslimische Kinder islamischen Religionsunterricht. Zusätzlich und zwischenzeitlich werden die erbrachten Leistungen auch im islamischen Religionsunterricht benotet. Dies unterscheidet die Grundschule Ostendorf von sämtlichen übrigen Grundschulen am Schulstandort Helmstedt. Das wird durch eine Aufhebung der Grundschule Ostendorf zerschlagen.	<p>Mit eMail vom 08.10.2014 wurde seitens der schulfachlichen Dezernentin bei der Niedersächsische Landesschulbehörde folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„In der Region Helmstedt gibt es an zwei Schulen islamischen Religionsunterricht, an der Grundschule Friedrichstraße und der Grundschule Ostendorf. Da seit diesem Jahr der islamische Religionsunterricht als reguläres Unterrichtsfach angeboten wird, erfolgt eine Zensurierung entsprechend. Die Schulen werden von der Lehrkraft Herrn Gündüz versorgt, der entsprechend seiner pädagogischen Entscheidung Lerngruppen einrichtet.“</i></p> <p>Eine Angebotsfortführung ist nach alledem sichergestellt.</p>
26	Wie werden die Schulkinder am Aufhebungsverfahren beteiligt, und zwar insbesondere auch mit Blick auf § 36 NKomVG?	Das NSchG schreibt die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern am Schulvorstand und die Bildung eines Schülerrats erst ab den Schulformen des Sekundarbereichs I vor (§§ 38b, 73

Ifd. Nr.	Frage bzw. Hinweis	Antwort der Verwaltung
		<p>NSchG). Bei Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 1 NSchG sind nach Abs. 5 Ziffer 2 dieser Norm nur die Interessen der volljährigen Schüler/innen zu berücksichtigen.</p> <p>Eine zielführende Beteiligung von Kindern nach § 36 NKomVG wird bei diesem komplexen Thema verwaltungsseits nicht gesehen, was auch spezialgesetzlich durch die im NSchG altersabhängig normierten Schülerbeteiligungsrechte seine Stütze findet.</p>
27	<p>Der Hort der Kirchengemeinde wird durch die Aufhebung der kooperierenden Grundschule Ostendorf zerschlagen. Werden die Kinder auf Kosten der Stadt Helmstedt von der dann neuen Schule zum Hort transportiert?</p>	<p>Die Stadt Helmstedt schließt keine Hortangebote solange dieser Betreuungsbedarf besteht. Nach einer Neuordnung der Schulbezirke mit demgemäßen Einschulungen und der nach Elternwunsch erfolgten gemeinsamen Umsetzung der Klassen 3 und 4 wird zu prüfen sein, welche Bedarfslagen sich konkret – auch im Lichte vorhandener schulischer Ganztagsangebote und (teil)ergänzender Ferienbetreuungsangebote – ergeben werden. Zu diesem Zeitpunkt wird das Ganze bedarfsgerecht zu prüfen sein, wobei ein Schülertransport zu Hortangeboten auf städtische Kosten eher unwahrscheinlich sein dürfte.</p>
28	<p>Die Wege der Kinder werden erheblich länger. Die Kinder werden auf den Bus angewiesen sein mit erheblich längeren Fahrzeiten, teilweise sogar Umsteigevorgängen.</p>	<p>Der Landkreis Helmstedt hat für die Schülerbeförderung geregelt, dass Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, wenn die Länge des Schulweges mehr als 2.000 m beträgt. Als Schulweg im Sinne dieser Satzung gilt der Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.</p> <p>Die von Eltern vorgetragene Forderung im Grundschulbereich „Kurze Beine – kurze Wege!“ ist natürlich nachvollziehbar. Aus Sicht der Verwaltung ist aufgrund der demographischen Entwicklung aber ein Zeitpunkt erreicht, an dem im Lichte erheblich rückläufiger Schülerzahlen und zu geringer Klassenstärken genau abzuwägen ist, ob diese aus Elternsicht natürlich verständliche Forderung noch aufrechterhalten werden kann, zumal die kostenfreie Schülerbeförderung sichergestellt ist.</p>

Anlagen 1 - 3

Zahlungswirksamer Aufwand für Grundschulen abzüglich Ertrag (ohne MZH/Turnhalle)

Schule / Gebäudeteil	2009 - Ist - *	2010 - Ist - *	2011 - Ist - *	2012 - Ist - *	2013 - Ist - *
Grundschule Friedrichstraße	53.617 €	59.086 €	56.690 €	53.837 €	52.802 €
Grundschule Lessingstraße	74.083 €	61.083 €	69.912 €	113.837 €	102.684 €
St. Ludgeri - Rotes Gebäude	40.306 €	26.186 €	25.908 €	26.347 €	26.900 €
St. Ludgeri - Gelbes Gebäude	18.154 €	21.588 €	17.967 €	18.336 €	18.475 €
St. Ludgeri - Scherstell (nutzungsanteilig)	4.023 €	3.991 €	3.733 €	4.273 €	4.905 €
St. Ludgeri - Pavillon (nutzungsanteilig)	3.800 €	1.796 €	2.157 €	1.968 €	2.287 €
Grundschule Ostendorf	32.910 €	28.796 €	26.550 €	28.239 €	32.598 €
Grundschule Ostendorf - Scherstell (ant.)	6.035 €	5.986 €	5.599 €	6.409 €	7.358 €
Grundschule Ostendorf - Pavillon (ant.)	3.800 €	1.796 €	2.157 €	1.968 €	2.287 €
Grundschule Ostendorf - MZH					
Grundschule Pestalozzistraße	102.342 €	90.535 €	126.630 €	64.428 €	97.442 €
Grundschulaußenstelle Emmerstedt	29.410 €	38.286 €	30.541 €	13.640 €	49.187 €
Grundschulaußenstelle Emmerstedt -Th.					
Summe	368.480 €	339.128 €	367.846 €	333.283 €	396.924 €

* Energie- und Bewirtschaftungskosten, Bauunterhaltung abzgl. Erstattungen (EVU, Mieten, Schadenersatz pp.)

Durchschnittsbetrag der Jahre 2009 bis 2013 =	361.132 €
6 Schulstandorte: Durchschnittsbetrag je Standort =	60.189 €

Anzahl der vorzeitig eingeschulten Kinder (sog. "Kann-Kinder") und der katholischen Schüler an den Helmstedter Grundschulen

Grundschule	Kann-Kinder	Katholiken
Friedrichstraße	2	7
Ostendorf	3	5
Lessingstraße	8	12
Pestalozzistraße	0	4
Außenstelle Emmerstedt	1	3
	14	31

Vorhandene Allgemeine Unterrichtsräume in den städtischen Grundschulen und voraussichtliche Belegung im Schuljahr 2014/15

Stand: 20.09.2014

Gundschule	AUR-Raumnr.	Nutzung als AUR		ggf. abweichende Nutzungsart	Raumgröße m²	Kinderzahl maximal	Kinderzahl AUR tats.	Zielvorgabe	freie Kapazität
		ja	nein						
1	2	3	4	5	6	7	8		9
Friedrichstraße EG	1		X	Forscherraum Musikraum	65,76	26			0
Friedrichstraße EG	2		X	Betreuung	65,76	26			0
Friedrichstraße EG	4		X	Hortraum	65,76	26			0
Friedrichstraße EG	11	Gruppe 4			65,06	26	16	25	9
Friedrichstraße EG	12	Gruppe 2			65,06	26	16	25	9
Friedrichstraße EG	14	Gruppe 3			65,06	26	16	25	9
Friedrichstraße EG	15	Gruppe 1			65,06	26	16	25	9
Friedrichstraße OG	01	Klasse 4b			65,76	26	14	25	11
Friedrichstraße OG	02	Klasse 3a			65,76	26	17	25	8
Friedrichstraße OG	04	Klasse 4a			65,76	26	16	25	9
Friedrichstraße OG	05	Klasse 3b			65,76	26	20	25	5
Gesamt		11 AUR		3 Umnutzungen	-	286	131	200	69
St. Ludgeri - Rotes Geb.	3		X	Lehrerzimmer	54,00	26			0
St. Ludgeri - Rotes Geb.	2	Klasse 4a			54,00	26	19	25	6
St. Ludgeri - Rotes Geb.	6	Klasse 3b			54,00	26	22	25	3
St. Ludgeri - Rotes Geb.	7	Klasse 3a			54,00	26	21	25	4
St. Ludgeri - Rotes Geb.	9		X	PC - Raum	54,21	26			0
St. Ludgeri - Gelbes Geb.	13	Klasse 1b			47,40	23	16	23	7
St. Ludgeri - Gelbes Geb.	14	Klasse 2a			47,40	23	18	23	5
St. Ludgeri - Gelbes Geb.	15	Klasse 1a			47,40	23	16	23	7
St. Ludgeri - Gelbes Geb.	16	Klasse 2b			47,40	23	20	23	3
St. Ludgeri - Scherstall	17	Klasse 4b			56,48	26	18	25	7
Gesamt		10 AUR		2 Umnutzungen	-	248	150	192	42
Ostendorf	1	Klasse 3b			60,68	26	14	25	11
Ostendorf	2	Klasse 2b			60,68	26	13	25	12
Ostendorf	3	Klasse 1b			70,80	26	15	25	10
Ostendorf	4	Klasse 4b			67,27	26	16	25	9
Ostendorf	8	Klasse 2a			60,68	26	14	25	11
Ostendorf	9	Klasse 3a			60,68	26	13	25	12
Ostendorf	11	Klasse 4a			61,57	26	11	25	14
Ostendorf	12		X	Computerraum	56,37	26			0
Ostendorf Scherstall	14	Klasse 1a			89,54	26	15	25	10
Gesamt		9 AUR		1 Umnutzungen	-	234	111	200	89

Gundschule	AUR-Raumnr.	Nutzung als AUR		ggf. abweichende Nutzungsart	Raumgröße m ²	Kinderzahl maximal	Kinderzahl AUR tats.	Zielvorgabe	freie Kapazität
		ja	nein						
Lessingstraße	7	Klasse 2b			63	26	16	25	9
Lessingstraße	8	Klasse 2c			63	26	16	25	9
Lessingstraße	107	Klasse 4a			63	26	24	25	1
Lessingstraße	108	Klasse 2a			63	26	26	25	-1
Lessingstraße	9	Klasse 3a			63	26	27	25	-2
Lessingstraße	10	Klasse 1a			63	26	20	25	5
Lessingstraße	109	Klasse 3b			63	26	26	25	-1
Lessingstraße	110	Klasse 1b			63	26	20	25	5
Lessingstraße	11	Klasse 2d	X	Sprachheilklasse Wichernschule	63	26			
Lessingstraße	12		X	Computerraum	63	26			0
Lessingstraße	20		X	Hortraum	64	26			0
Lessingstraße	21	Klasse 3c	X	Sprachheilklasse Wichernschule	64	26			
Lessingstraße	22	Klasse 4b			64	26	21	25	4
Lessingstraße	23	Klasse 1c	X	Sprachheilklasse Wichernschule	64	26			
Lessingstraße	24		X	Betreuung	64	26			0
Gesamt		15 AUR		6 Umnutzungen	-	390	196	225	29
Pestalozzistraße	1		X	Musikraum	64	26			0
Pestalozzistraße	2		X	Frei für Ganzttag	64	26			
Pestalozzistraße	3	Klasse 1b			64	26	20	25	5
Pestalozzistraße	5	Klasse 3a			64	26	19	25	6
Pestalozzistraße	6	Klasse 2a			64	26	16	25	9
Pestalozzistraße	8	Klasse 4b			64	26	24	25	1
Pestalozzistraße	9	Klasse 2b			64	26	18	25	7
Pestalozzistraße	10	Klasse 3b			64	26	18	25	7
Gesamt		8 AUR		2 Umnutzungen	-	208	115	150	35
Emmerstedt	1		X	Mensa	61	26			
Emmerstedt	2	Klasse 1e			61	26	14	25	11
Emmerstedt	3	Klasse 4f			58	26	15	25	10
Emmerstedt	4	Klasse 1f			58	26	13	25	12
Emmerstedt	5	Klasse 2e			59	26	20	25	5
Emmerstedt	6	Klasse 4e			59	26	13	25	12
Emmerstedt	7	Klasse 3e			58,62	26	21	25	4
Emmerstedt	8		X	Lehrmittel	81,24	26			
Gesamt		8 AUR		2 Umnutzungen	-	208	96	150	54
Summe		61 AUR		16 Umnutzungen	-	1.574	799	1.117	318

Basis Raumgröße: Analog Schulbauhandreichungen vom 18.08.1988, Ziffer 2.3.2 (= 2 m² je Kind)

Anhörung der Elternschaft der Grundschule Ostendorf am 21.10.2014 zur geplanten Aufhebung dieser Schule

Gemäß § 106 Abs. 5 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist bei schulorganisatorischen Maßnahmen wie die Aufhebung einer Grundschule eine gesetzlich erforderliche Beteiligung der Schulöffentlichkeit herzustellen. Im Rahmen einer zentralen Informationsveranstaltung fand die Anhörung der Elternschaft der Grundschule Ostendorf am 21.10.2014 (von 17.00 bis 19.50 Uhr) im Ratssaal statt.

Anwesende:

Bürgermeister Schobert
36 Elternvertreter
Schulleiter Herr Karl-Heinz Pieper
Schulvorstandsmitglied Herr Christoph Neddermeier
Fachbereichsleiter Herr Leppin
Unterzeichnerin

Zunächst wurden dem Bürgermeister vom Schulelternratsvorsitzenden Unterschriftenlisten übergeben, mit denen der Erhalt der Grundschule Ostendorf eingefordert wird*. Diese Listen werden in der Verwaltung aufbewahrt.

Folgende wesentliche Punkte wurden seitens der Elternschaft im Rahmen der Anhörung vorgetragen (Anm.: die Antworten der Verwaltung sind zusammengefasst unterhalb der jeweiligen Frage in *blau/kursiv* notiert – teilweise „doppeln“ sich die Antworten, weil entsprechende Fragestellungen auch in der schriftlichen Stellungnahme von Schulvorstand und Schulelternrat der Grundschule Ostendorf vorgetragen und in diesem Zusammenhang beantwortet wurden):

1. Woher kommt der Vorschlag zur Schließung der Grundschule Ostendorf trotz eines Einzugsbezirks mit zwei großen Neubaugebieten?
 - *Die bekannten erheblich rückläufigen Schülerzahlen der Vergangenheit und auch die aufgrund der demographischen Entwicklung perspektivisch zu erwartende negative Entwicklung dieser Zahlen haben den Ausschlag dafür gegeben, das Verfahren für eine Grundschulhebung nach § 106 Abs. 1 NSchG in Gang zu setzen. Die Beweggründe, warum diesbezüglich die Grundschule Ostendorf ausgewählt wurde, sind der Vorlage V109/14 zu entnehmen.*
2. Zur Auswertung der Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschule Ostendorf: Die Prognose weist einen Schülerzahlenanstieg aus.
 - *Steigende Schülerzahlen an der Grundschule Ostendorf werden nicht in Abrede gestellt. Es muss dem Schulträger aber zugestanden werden, bei einer Schulaufhebung*

nicht ausschließlich die Entwicklung einer einzelnen Schule im Stadtgebiet in den Blick zu nehmen, sondern die Veränderungen bei der städtischen Gesamtschülerzahl zur Grundlage seiner Entscheidung machen zu dürfen. Die Schülerzahlenentwicklung einer einzelnen Schule ist insoweit im Entscheidungsprozess über eine Schulaufhebung der Gesamtentwicklung im Stadtgebiet unterzuordnen. Insoweit macht die Verwaltung bei ihrem Aufhebungsvorschlag von einem Auswahlermessenen Gebrauch, welche Schule aufgehoben werden soll. Auf Ziffer 1 wird insofern im Weiteren verwiesen.

3. Wie wurde die damalige Matrix durch die Stadt Helmstedt gewichtet?
 - *Die Gewichtung und die Erläuterungen dazu sind der im Internet veröffentlichten Vorlage V138a/12 zu entnehmen.*
4. Es ergibt sich eine Kosteneinsparung durch Schulschließung von lediglich rd. 33 TEUR; Personalkosten für Hausmeister und Schulsekretärin werden nicht eingespart.
 - *Bei den rd. 33 TEUR handelt es sich um Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für das sog. Waschbetongebäude. Mehr wurde nicht eingerechnet, weil sich Kosten durch Schülerverlagerungen entsprechend entwickeln würden. Bei der Aufgabe der Gebäudenutzung als Schule kommt aber hinzu, dass ein Investitionskostenaufwand für Brandschutzmaßnahmen und Kosten für den Einbau eines Notfallsystems („Stichwort Amokalarmierung“) etc. nicht nötig ist und Abschreibungsaufwand hierfür insoweit gar nicht erst generiert wird. Was den Personaleinsatz angeht, ist die Betreuung einer Bücherei bzw. eines Archivs keinesfalls vergleichbar mit einem Schulgebäude. Deshalb ist auch an dieser Stelle aufgrund personalwirtschaftlicher Maßnahmen ein Minderaufwand im Hausmeisterbereich zwingend anzunehmen. Ob und inwieweit die Schulsekretärinnenstunden der Grundschule Ostendorf vollumfänglich an andere Grundschulen verlagert werden, ist noch offen und von den „Schülerströmen“ abhängig. Tatsache ist aber, dass für die Ermittlung der nötigen Schulsekretärinnenstunden nicht allein die Zahl der Schülerinnen und Schüler maßgeblich ist, sondern auch ein „fixer“ und schülerzahlunabhängiger Stundenanteil je Schule vorgesehen wird, der bei einer Verlagerung an eine andere Schule (da dort ja bereits eingerechnet ...) zwangsläufig entfiel.*
5. Es bestehen Zweifel an der Nachnutzung der Gebäude der Grundschule Ostendorf als Archiv und Bücherei.
 - *Nachnutzungsmöglichkeiten als Bücherei bzw. Archiv sind nach einer entsprechenden baulichen Umrüstung und nötigenfalls einer Bestandsreduzierung gegeben. Bereits jetzt haben wir den Büchereibestand insoweit überprüft. Möglicherweise kommen aktuell aber auch noch andere Nachnutzungsmöglichkeiten in Betracht, was derzeit aber noch nicht spruchreif ist.*
6. Die Entfernung der Schulwege bzw. Fahrzeiten nach Neuzuschnitt der Schulbezirke für die „Ostendorfschüler“ wird zu lang.
 - *Diese Kinder haben – wenn die Schulweglänge 2 km überschreitet – einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung gegen den Landkreis Helmstedt als zuständigen Kostenträger. Dabei hat der Landkreis Helmstedt eine solche Busbeförderung im Lichte der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für Schulweg- und Wartezeiten vertretbar und angemessen zu gewährleisten.*
7. Islamischer Religionsunterricht, Sprachfördermaßnahmen der Grundschule Ostendorf, herkunftssprachliche und bilinguale Unterrichtsangebote werden entfallen.
 - *Nach Auskunft der Niedersächsischen Landesschulbehörde gibt es in der Region Helmstedt an zwei Schulen islamischen Religionsunterricht, an der Grundschule*

Friedrichstraße und der Grundschule Ostendorf. Da seit diesem Jahr der islamische Religionsunterricht als reguläres Unterrichtsfach angeboten werde, erfolge eine Zensurierung entsprechend. Die Schulen würden von der Lehrkraft Herrn Gündüz versorgt, der entsprechend seiner pädagogischen Entscheidung Lerngruppen einrichte. Aus Sicht der Verwaltung ist damit eine Angebotsfortführung sichergestellt.

Natürlich ist der Verwaltung ist bewusst, dass mit der Entscheidung zur Grundschulaufhebung Angebote wie z.B. die Integrativgruppe türkischstämmiger Eltern zunächst „ins Leere gehen“ und keinesfalls in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet werden, sofort unverändert übernommen werden können. Es werden aber von der Verwaltung von vornherein keine dauerhaften oder schwerwiegenden Hinderungsgründe gesehen, vergleichbare Angebote und Gruppen bedarfsgerecht auch an anderen städtischen Grundschulen einzuführen. Die Verwaltung „setzt“ insoweit auch auf eine entsprechende Bereitschaft der Schulleitungen der aufnehmenden Grundschulen, durch ein diesbezüglich gedeihliches Zusammenwirken Anschlusslösungen förderlich zu begleiten.

8. Es erfolgt ein pädagogisch nicht vertretbarer Anstieg der Klassengrößen bei gleichzeitiger Umsetzung der Inklusion.

➤ *Das Land Niedersachsen hat mit dem sog. „Klassenbildungserlass“ die Regelungen für Klassenstärken vorgegeben und Sonderregelungen für die inklusive Beschulung (Anrechnungen auf die Gesamtkinderzahl im Klassenverband) bereits getroffen. An diese vom Land festgelegten „Klassengrenzen“ wird sich die Verwaltung bei ihren weiteren räumlichen Überlegungen halten müssen, was im Übrigen für das Land bei der Lehrerstundenversorgung als Folge aus diesem Landeserlass entsprechend gilt.*

9. Die Hortanbindung und Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte St. Stephani geht verloren.

➤ *Auch andere städtische Grundschulen haben Kooperationen mit Kindertagesstätten, weswegen eine derartige Zusammenarbeit kein Alleinstellungsmerkmal der Grundschule Ostendorf ist. Für einen Übergangszeitraum wäre eine Fahrtkostenbeteiligung der Stadt Helmstedt von der dann „neuen“ Schule zum Hort St. Stephani durchaus verhandelbar. Details müssten zu gegebener Zeit aber noch mit den Eltern besprochen werden.*

10. Besondere Konzepte der Grundschule Ostendorf wie „Gesundes Frühstück“ unter Mithilfe Ehrenamtlicher, Nachmittagsangebote, Begabtenförderung gehen verloren.

➤ *Selbstverständlich anerkennt die Verwaltung die diesbezüglichen Leistungen der Grundschule Ostendorf, über die Jahre derart gut funktionierende Kooperationen zu erreichen und ehrenamtliches Engagement zu fördern und an der Schule zu etablieren. Der Verwaltung ist bewusst, dass mit der Entscheidung zur Grundschulaufhebung über viele Jahre erfolgreich geführte Kooperationen zunächst einen „Bruch“ erhalten und nicht ohne Weiteres in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet würden, unverändert übernommen werden könnten. Bei einer auslaufenden Beschulung im Rahmen einer vorzunehmenden Grundschulaufhebung böte sich aber nach Ansicht der Verwaltung durchaus die Möglichkeit, in Abstimmung mit den Schulen und der Nds. Landes-schulbehörde an den verbleibenden Grundschulen – sofern konzeptionell dort noch nicht vorhanden – bedarfsgerecht sowie nach und nach entsprechende (bisher an anderenorts erfolgreich geführte) Angebote zu installieren. Eine Fortführung erfolgreicher Konzepte ist damit zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.*

11. Ein schlüssiges Konzept zur Überleitung und Auflösung der Grundschule Ostendorf (klassenverbandsweise Übernahme der 3./4. Klassen an „neue“ Schule) wird angezweifelt.

- *Ziel der Verwaltung ist es, zum 01.08.2016 die Klassen 3 und 4 gemeinsam und zusammenhängend an eine Schule umzusetzen, wenn die Eltern dies wünschen. Sollte dies im Raumbestand einer einzigen Schule nicht möglich sein, wäre über eine vorübergehende Zwischenlösung wie z.B. die Aufstellung eines Schulcontainers auf dem betreffenden Schulgrundstück nachzudenken, um dem Elternwunsch auf gemeinsame auslaufende Beschulung Rechnung zu tragen.*
12. Es erfolgt eine „Grundsatzdebatte“ zu den Kosten für Bildung im Vergleich zu anderen Leistungen der Stadt Helmstedt.
- *Natürlich ist es aus Sicht der Elternschaft nachvollziehbar, dass etwaiges - durch eine Grundschulaufhebung bedingtes - Einsparpotential auch durch Minderaufwand in anderen Bereichen (z.B. Wirtschaftsförderung, Sportförderung, Aufgabe des Theaters oder von Schwimmbädern etc.) oder durch Ertragserhöhungen z.B. im Rahmen von höheren Parkgebühren etc. kompensiert werden könnte. Hierbei ist aber zum Einen zu bedenken, dass die Stadt eine Grundschulaufhebung in Erwägung zieht, um dem erheblichen Schülerrückgang Rechnung zu tragen. Zum Anderen gehören zur (sozialen) Infrastruktur innerhalb einer Stadt auch noch viele weitere Komponenten, die in der Vergangenheit bereits im Rahmen der Haushaltkonsolidierung vielfältige und teils bereits erhebliche Einschnitte verkraften mussten. Die Stadt muss auch diesbezüglich auf Ausgewogenheit achten: Es wird nach einer Grundschulaufhebung weiterhin fünf (!) Schulstandorte im Stadtgebiet geben.*
13. Das Pilotprojekt der IGS Giordano-Bruno-Gesamtschule mit der Grundschule Friedrichstraße als Unterbau ist fraglich.
- *Es gibt eine entsprechende Absicht der Landesregierung, die in ein neues Schulgesetz münden soll. Konkrete Aussagen zur Ausgestaltung dieser Zusammenführung können aber erst gemacht werden, wenn das Gesetz beschlossen ist.*
14. Gibt es mögliche Auswirkungen der Fusion Stadt Helmstedt/Samtgemeinde Nord-Elm auf die Schullandschaft?
- *Wenn die Stadt Helmstedt ein weiteres großes Baugebiet erschließen wird, kann eine Ausdehnung letztendlich nur noch in Richtung B1 (Lübbensteine) erfolgen. Dies wäre mit Blick auf die Grundschule in Süplingen eine ideale Lage. Innenstadtschulen wären davon also gar nicht berührt.*

Abschließend bat Bürgermeister Schobert die Elternschaft, die vorgetragene Fragen schriftlich an die Stadt Helmstedt zu richten, wenn sie vorstehend nicht umfassend aufgeführt sein sollten (mailto: carsten.leppin@stadt-helmstedt.de).

Die Hinweise der Elternschaft aus dieser Elternbeteiligung werden den Ratsgremien ebenso vorgelegt wie die eingereichte schriftliche Stellungnahme der Schule. Desweiteren verweist der Bürgermeister auf die Veröffentlichungen auf der Internetseite der Stadt Helmstedt, die den aktuellen Diskussionsstand wiedergeben.

gez. Langer

* Ergebnis: 1.147 Unterschriften, davon 194 auswärtige Personen und 24 Personen ohne Adressangabe; nicht unterschriebene Eintragungen wurden nicht mitgezählt.

Zusammenfassung und Bewertung der vorliegenden Stellungnahmen zur geplanten Aufhebung der Grundschule Ostendorf zum Schuljahr 2016/17 (Anhörung Schulvorstände und Schulleiternräte der Grundschulen, Stadtelternrat, Niedersächsische Landesschulbehörde und Landkreis Helmstedt):

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
Grundschule Ostendorf, Schulvorstand und Schulleiternrat gemeinsam	1	<p><u>Begründung nach §106 NSchG:</u> Die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern wird in den nächsten 5 Jahren an der Grundschule Ostendorf nicht unterschritten. Die Fortschreibung auf 5 Jahre ergibt einen Rückgang der Gesamtschulkinderzahlen um ca. 12 %, wobei bei Berücksichtigung der Einzugsgebiete die Zahl der Schulkinder der Grundschule Ostendorf von 106 (2014) auf 135 (2019) (+ 27 %!) steigt. Es besteht also keineswegs ein Zwang diese Schule zu schließen.</p>	<p>Prognostisch steigende Schülerzahlen an der Grundschule Ostendorf werden nicht in Abrede gestellt. Nach diesen Zahlen ist prospektiv auch weiterhin an dieser Grundschule voraussichtlich Zweizügigkeit gegeben. Gleichwohl lautet der Gesetzestext aus § 106 Abs. 1 NSchG: „<u>Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.</u>“ Einzig also das Kriterium der Entwicklung der Schülerzahlen schreibt dem Schulträger vor, ob und wann er eine Schule nach § 106 Abs. 1 NSchG aufheben muss. Angesichts der bekannten und nicht widerlegbaren negativen Schülerzahlenentwicklung in der <u>gesamten</u> Stadt Helmstedt ist diese erhebliche stadtweite Verringerung bei der Entscheidungsfindung heranzuziehen. Es muss dem Schulträger deshalb zugestanden werden, nicht die Entwicklung einer einzelnen Schule im Stadtgebiet in den Blick zu nehmen, sondern die Veränderungen bei der städtischen Gesamtschülerzahl zur Grundlage seiner Entscheidung machen zu dürfen. Die Schülerzahlenentwicklung einer einzelnen Schule ist insoweit im Entscheidungsprozess über eine Schulaufhebung der Gesamtentwicklung im Stadtgebiet unterzuordnen. Auf den gesamten (Kern)Stadtbereich bezogen muss es der Stadt Helmstedt als Schulträgerin nach alledem möglich sein, in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Überangebot an Schulraum angemessen reduzieren zu dürfen.</p>
	2	<p><u>Matrix:</u> Die Kosteneinsparung durch die Schließung der Grundschule Ostendorf ist nicht nachvollziehbar. Sie orientiert sich am Wegfall der Mietkosten für Stadtbücherei und Archiv. Nicht berücksichtigt werden erhöhte Unterhaltskosten, Umbaukosten und zusätzliche Schülerbeförderungskosten. Eine Einsparung von 100 T€, wie sie im Zukunftsvertrag angezeigt wird, erscheint hier mehr als unglaubwürdig. Die Personalkosteneinsparung ist ebenso wenig nachvollziehbar, da die Hausmeisterstelle nicht eingespart wird (Grundschule St. Ludger!) und die Schreibkraftstelle der Schule nach der Anzahl der vorhandenen Schulkinder berechnet wird und somit mit den Kindern auf die aufnehmenden Schulen übertragen wird. In der Vorlage 138a/12 wird ausdrücklich auf eingeschränkte Nachnutzung hingewiesen. Was hat sich seitdem geändert? Eine Nutzung als Bücherei ist nur nach Umbaumaßnahmen möglich. Die Nutzung als Archiv ist ausgeschlossen.</p>	<p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ziffern 6 und 9 der Beantwortung der in der Bürgerversammlung am 07.10.2014 gestellten Fragen zur geplanten Aufhebung der Grundschule Ostendorf Bezug genommen. Bei der denkbaren Umnutzung des Schulgebäudes als Bücherei bzw. Archiv müssen konkrete baufachliche Kostenermittlungen noch angestellt werden, die mit Blick auf Folgekosten z.B. aus Gründen der Statik auch die Prüfung von angemessenen Bestandsreduzierungen zum Gegenstand haben werden. Bei der Aufgabe der Gebäudenutzung als Schule kommt hinzu, dass ein Investitionskostenaufwand für Brandschutzmaßnahmen und Kosten für den Einbau eines Notfallsystems (Stichwort Amokalarmierung) etc. nicht nötig sind und Abschreibungsaufwand hierfür insoweit gar nicht erst generiert wird. Was den Personaleinsatz angeht, ist die Betreuung einer Bücherei bzw. eines Archivs keinesfalls vergleichbar mit einem Schulgebäude. Deshalb ist auch an dieser Stelle aufgrund personalwirtschaftlicher Maßnahmen ein Minderaufwand im Hausmeisterbereich zwingend anzunehmen. Ob und inwieweit die Schulsekretärinnens-tunden der Grundschule Ostendorf vollumfänglich an andere Grundschulen</p>

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
			<p>verlagert werden, ist noch offen und von den „Schülerströmen“ abhängig. Tatsache ist aber, dass für die Ermittlung der nötigen Schulsekretärinnenstunden nicht allein die Zahl der Schülerinnen und Schüler maßgeblich ist, sondern auch ein „fixer“ und schülerzahlunabhängiger Stundenanteil je Schule vorgesehen wird, der bei einer Verlagerung an eine andere Schule (da dort bereits eingerechnet ...) zwangsläufig entfielen.</p> <p>Möglicherweise kommen aktuell auch noch andere Nachnutzungsmöglichkeiten in Betracht, was derzeit aber noch nicht spruchreif ist.</p>
	3	<p><u>Schulwege:</u> Im Zusammenhang mit dem NSchG wird immer wieder hingewiesen, dass Schulkinder im Primarbereich ihren Schulweg möglichst selbstständig und zu Fuß erledigen sollen. Hier wird das Prinzip „Kurze Beine - kurze Wege!“ ohne Not aufgegeben.</p> <p>Dass die höheren Schülerbeförderungskosten lässig auf den Landkreis Helmstedt übertragen werden, entspricht nicht dem Grundsatz der Kostenminimierung und wurde auch so kritisch in der Stellungnahme vom 25.10.2012 dargestellt. Daneben sind auch große Probleme im ÖPNV zu erwarten, da die KVG Schwierigkeiten hat, die einzelnen Grundschulen in ihrem Fahrplan einzubauen.</p>	<p>Natürlich geht mit einer Grundschulaufhebung leider einher, dass sich Schulwege für Kinder verlängern werden. Diese Kinder hätten dann – <i>wenn die Schulweglänge 2 km überschreitet</i> – einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung gegen den Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung. Dies ist in vielen Orten des Landkreises Helmstedt für die dort lebende Schülerschaft im Primarbereich bereits langjährig akzeptierte Lebensrealität. Im Rahmen der jetzt geplanten Grundschulaufhebung wäre am Standort Helmstedt aber nicht die gesamte Schülerschaft auf einen Bustransfer angewiesen, sondern nur ein Teil davon.</p> <p>Es ist bekannt, dass der Landkreis Helmstedt mit seinerzeitiger Stellungnahme vom 25.10.2012 in Sachen der damals nicht vollzogenen Aufhebung der Grundschule Friedrichstraße die Neuregelung der Schülerbeförderung als schwierig betrachtet hat. Gleichwohl hat der Landkreis Helmstedt eine solche Beförderung vorzuhalten und im Lichte der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für Schulweg- und Wartezeiten vertretbar und angemessen zu gewährleisten.</p> <p>Die Kostenträgerschaft für die Schülerbeförderung ist gesetzlich geregelt und dem Landkreis Helmstedt als Aufgabenträger zugerechnet. Für Vergleichskostenberechnungen ist dieser Umstand daher nicht zu berücksichtigen. Natürlich finanziert die Stadt Helmstedt über ihre Kreisumlage den Gesamtaufwand des Landkreises Helmstedt (<i>und damit indirekt auch die Kosten der Schülerbeförderung im gesamten Landkreis Helmstedt</i>) mit. So wie dies bereits jetzt kreisweit gemeinschaftlich von sämtlichen kreisangehörigen Gebietskörperschaften für den Schülertransport z.B. in Samtgemeinden mit mehreren Mitgliedsgemeinden aber nur wenigen Schulstandorten über diese Kreisumlage erfolgt, wird dies dann künftig als Finanzierungskonstrukt auch für den Stadtbereich Helmstedt Geltung haben. Konkreter finanzieller Mehraufwand wird durch eine Grundschulaufhebung für die Stadt Helmstedt nicht entstehen.</p>
	4	<p><u>Förderung und Teilhabe von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache:</u> Hier gibt es einen aktuellen Erlass vom 1.7.2014: Sprachfördermaßnahmen, Herkunftssprachlicher Unterricht und bilinguale Unterrichtsangebote werden dort erklärt und sind ausdrücklich erwünscht.</p> <p>Die Grundschule Ostendorf hat in den letzten Jahren ihr Angebot in diesem Bereich konstant wachsen lassen und bietet neben der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in Zusammenarbeit mit den KiTas St. Stephani, St. Ludgeri und St. Walpurgis Sprachförderung in unterrichtsbegleitender und zusätzlicher Form an. Der Herkunftssprachliche Unterricht wird in allen Jahrgangsstufen in türkischer Sprache angeboten und sehr gut angenommen. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass</p>	<p><i>Eine Anfrage bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde läuft hierzu. Es erfolgt eine Fortschreibung/Ergänzung der Anlage C, wenn die erbetene Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde bei der Verwaltung vorliegt.</i></p>

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
		für diesen Unterricht eine Mindestanzahl an Schulkindern erforderlich ist. Bei einer Aufteilung der Schülerschaft nach Wohnlage (Schuleinzugsbereiche) ist diese Mindestanzahl (12 Kinder) nicht zu erreichen, da es keine typischen türkischen Wohnquartiere im Stadtgebiet mehr gibt.	
	5	<u>Integrationsgruppe türkischer Eltern:</u> Weiterhin nicht übertragbar ist die Integrativgruppe türkischstämmiger Eltern. Nach mehreren Jahren ist es dem Fachlehrer gelungen, diese Gruppe zu etablieren. Sie unterstützt aktiv die Schule mit regelmäßigen Zusammenkünften, Begegnungsnachmittagen, gemeinsamen Aktionen und Mithilfe bei Schulfesten und -projekten. Auch diese Arbeit würde zerschlagen, da hier eine Schwerpunktschule sich erst wieder neu finden müsste.	Der Verwaltung ist bewusst, dass mit der Entscheidung zur Grundschulaufhebung Angebote wie z.B. die Integrativgruppe türkischstämmiger Eltern zunächst „ins Leere gehen“ und keinesfalls in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet werden, sofort unverändert übernommen werden können. Es werden aber keine dauerhaften oder schwerwiegenden Hinderungsgründe gesehen, vergleichbare Angebote und Gruppen bedarfsgerecht auch an anderen städtischen Grundschulen einzuführen. So bietet auch die Grundschule Friedrichstraße islamischen Religionsunterricht an, weswegen eine Schulaufhebung nicht von vornherein das „Ende“ solcher Angebote und Gruppen bedeuten muss.
	6	<u>Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache:</u> Angesichts der Horrormeldung über Salafistenaktivitäten muss hier auf die Arbeit im deutschsprachigen islamischen Religionsunterricht hingewiesen werden. Die Grundschule Ostendorf ist eine von ca. 40 Schulen in Niedersachsen, die diesen Unterricht erprobt haben und für alle Jahrgänge anbieten können. Daneben wird religionsübergreifender Unterricht praktiziert und durch gegenseitige Besuche der Gotteshäuser für die Kinder begreifbar. Toleranz und Anerkennung werden an dieser Schule gelebt. Auch hier werden Strukturen zerschlagen, die nicht unmittelbar übertragbar sind, da die betreffenden Schulkinder islamischen Glaubens nicht in einem Quartier wohnhaft sind und somit auch hier die Mindestgröße einer Religionsgruppe nicht erreicht wird. Damit ist hier das Grundrecht auf freie Religionsausübung in Gefahr!	Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Ziffer 25 der Beantwortung der in der Bürgerversammlung am 07.10.2014 gestellten Fragen zur geplanten Aufhebung der Grundschule Ostendorf Bezug genommen. Nach den entsprechenden Ausführungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist eine Angebotsfortführung nach alledem sichergestellt. Den Vorwurf einer Beschränkung des Grundrechts auf freie Religionsausübung aufgrund der geplanten Grundschulaufhebung weist die Verwaltung entschieden zurück. Diese Grundrechtsausübung wird – wie vorstehend dargestellt – auch weiterhin möglich sein, und zwar nicht nur im schulischen Bereich.
	7	<u>Klassengröße und Inklusion:</u> Alle Grundschulen in Niedersachsen sind inklusiv. Dieses ist per Gesetz festgeschrieben und hat immense Auswirkungen auf die pädagogische Gestaltung des schulischen Lebens. Bei der Individualisierung des Unterrichts werden die Lehrkräfte zwar unterstützt, aber dieses ist in Klassengrößen über 20 Kinder äußerst problembehaftet. Die Zunahme an notwendigen Schulbegleitungen ist dafür ein Indiz. Bei einer Grundschulschließung in Helmstedt käme es zum Auffüllen der bestehenden Klassen und somit zur Erhöhung der Klassengrößen an allen aufnehmenden Schulen. Der Eingriff in die pädagogische Arbeit durch den Schulträger wird inklusives Lernen an den Schulen erheblich erschweren.	Die dargestellte Vergrößerung von Klassenstärken kann nicht in Abrede gestellt werden. Die Bildung von Klassenverbänden und die Vorgabe von Schülerhöchstzahlen sind aber vom Land Niedersachsen mit dem sog. „Klassenbildungserlass“ geregelt. Danach ist für die Bildung von Klassen im Primarbereich die Schülerhöchstzahl von 26 Kindern anzusetzen. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden aufsteigend seit dem Schuljahr 2013/14 doppelt angerechnet. Dass kleinere Klassenverbände gerade mit Blick auf Inklusion wünschenswert wären, wird nicht bestritten. Gleichwohl sind Klassengrößen aber bis zu den vom Land im Klassenbildungserlass vorgegeben Höchstgrenzen hinzunehmen. Ob bei alledem diese Größenordnung und das Anrechnungsverfahren landesweit schulfachlich ausreichend bemessen wurde, entzieht sich den Beurteilungsmöglichkeiten und den gesetzlich geregelten Beteiligungen der Stadt Helmstedt als Schulträgerin.
	8	<u>Hortanbindung und Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte:</u> Der Hort der KiTa St. Stephani ist für die Schulkinder fußläufig erreichbar. Dies ist eine Eigenschaft, die nur mit der GS St. Ludgeri geteilt wird. Zukünftige Hortkinder müssten durch Fahrdienste von der aufnehmenden Schule geholt werden. Hier ist die Kostenübernahme nicht geregelt. Das	Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Ziffer 27 der Beantwortung der in der Bürgerversammlung am 07.10.2014 gestellten Fragen zur geplanten Aufhebung der Grundschule Ostendorf Bezug genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass auch andere städtische Grundschulen Kooperationen mit Kindertagesstätten haben, weswegen eine derartige Zusammenar-

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
		<p>heißt die Eltern müssten für diese Kosten selbst aufkommen. Damit ist zu befürchten, dass dem Hort die Existenzgrundlage entzogen wird, da mehr als 80 % der Hortkinder von der Ostendorf Grundschule kommen.</p> <p>Im Projekt Brückenjahr wurde die Zusammenarbeit mit der KiTa St. Stephani intensiviert. Mittlerweile finden in den Räumen der KiTa Sprachförderkurse und Lesestunden statt. Die KiTa-Kinder nehmen regelmäßig am Sportunterricht der 1.Klasse der Grundschule Ostendorf teil. Nach Schließung der Schule fehlt der KiTa eine Partnerschule.</p>	<p>beit kein Alleinstellungsmerkmal der Grundschule Ostendorf ist. Für einen Übergangszeitraum wäre eine Fahrtkostenbeteiligung der Stadt Helmstedt – wie im Rahmen der Elternbeteiligung am 21.10.2014 bereits ange-deutet – durchaus verhandelbar. Details müssten zu gegebener Zeit noch mit den Eltern besprochen werden.</p>
	9	<p><u>Nachmittagsangebote:</u> An der Grundschule Ostendorf gibt es selbstverständlich Nachmittagsangebote: Sportkooperationen mit dem HSV und TSV-Germania. Hier sind sowohl Kooperationsverträge, als auch Integrationskurse eingerichtet. Sie finden an drei Nachmittagen zu unterschiedlichen Zeiten statt. Weitere Angebote werden in Kooperation mit der Grundschule St. Ludgeri vorgehalten.</p> <p>In Zusammenarbeit mit der AWO finden an drei Nachmittagen in den Räumen der Schule kostenlose Hausaufgabenunterstützungen statt, die intensiv von Schülerinnen und Schülern genutzt werden.</p>	<p>Der Verwaltung ist bewusst, dass mit der Entscheidung zur Grundschulaufhebung über viele Jahre erfolgreich geführte Kooperationen zunächst einen „Bruch“ erhalten und nicht ohne Weiteres in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet würden, unverändert übernommen werden könnten. Bei einer auslaufenden Beschulung im Rahmen einer vorzunehmenden Grundschulaufhebung böte sich aber nach Ansicht der Verwaltung durchaus die Möglichkeit, in Abstimmung mit den Schulen und der Nds. Landesschulbehörde an den verbleibenden Grundschulen – sofern konzeptionell dort noch nicht vorhanden – bedarfsgerecht sowie nach und nach entsprechende (bislang anderenorts erfolgreich geführte) Angebote zu installieren. Eine Fortführung erfolgreicher Konzepte ist damit zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Verwaltung „setzt“ insoweit auch auf eine entsprechende Bereitschaft der Schulleitungen der aufnehmenden Grundschulen, durch ein diesbezüglich gedeihliches Zusammenwirken Anschlusslösungen förderlich zu begleiten.</p>
	10	<p><u>Begabtenförderung:</u> Im Rahmen dieses Konzeptes hat die Grundschule Ostendorf mehrere Angebote eingerichtet: Für Kindergartenkinder findet einmal in der Woche ein Experimentierkurs statt. Für die 1.-3. Klasse werden Knobelpark, Schreibwerkstatt und Technik mit Computern angeboten. Für ausgesuchte Schülerinnen und Schüler gibt es hier ein ausgefeiltes Aufbauprogramm.</p>	<p>Nach einer Aufstellung des Landes gibt es per 01.08.2014 die Kooperationsverbünde „Hochbegabung fördern“ im Bereich der Stadt Helmstedt an folgenden Kindertagestätten und Schulen: Kath. KiGa St. Ludgeri, Ev.-luth. KiGa St. Walpurgis, Grundschule Lessingstraße, Grundschule St. Ludgeri, Grundschule Ostendorf und Gymnasium Julianum. Aufgrund dieser Angebotsstruktur sieht die Verwaltung keine nachhaltige Beeinträchtigung der Begabtenförderung im Falle der Aufhebung der Grundschule Ostendorf.</p>
	11	<p><u>Ehrenamtliche Arbeit an der Grundschule Ostendorf:</u> Gesundes Frühstück wird wöchentlich durch freiwillige Eltern angeboten. Unterstützt durch den Förderverein werden gegen einen kleinen Geldbetrag den Kindern belegte Brötchen, Gemüsestücke, Obstspieße, Joghurt und Fruchtquark angeboten.</p> <p>In Zusammenarbeit mit der Freiwilligenagentur unterstützen 8 (!) Lesepaten vormittags sowie nachmittags die Kinder beim Leselernprozess.</p> <p>Eine starke Inanspruchnahme der Sprachförderung durch die Diakonie ist vonnöten, da immer häufiger Kinder ohne Deutschkenntnisse an der Schule aufgenommen werden müssen. Derzeit wird die Schule mit 6 Unterrichtsstunden unterstützt.</p> <p>All dieses Engagement ist nur möglich, weil unter dem Leitsatz „Offen für alle!“ ein Schulklima entstehen konnte, dass in dieser Form nicht übertragbar ist.</p>	<p>Hier gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Nachmittagsangeboten (s.o. Ziff. 9) entsprechend. Dauerhafte oder schwerwiegende Hinderungsgründe, vergleichbare oder ersetzende schulische Angebote (sofern dort noch nicht in vergleichbarer Form vorhanden) bedarfsgerecht auch an anderen städtischen Grundschulen Zug um Zug einzuführen, werden von der Verwaltung derzeit nicht gesehen.</p> <p>Selbstverständlich anerkennt die Verwaltung die diesbezüglichen Leistungen der Grundschule Ostendorf, über die Jahre derart gut funktionierende Kooperationen zu erreichen und ehrenamtliches Engagement zu fördern und an der Schule zu etablieren.</p>
	12	<p><u>Überleitung und Auflösung der Grundschule Ostendorf</u> Es gibt kein schlussiges Konzept, wie die Auflösung der Grundschule ab-</p>	<p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Ziffer 10 der Beantwortung der in der Bürgerversammlung am 07.10.2014 gestellten Fragen zur geplanten Aufhe-</p>

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
		laufen soll. Das Auslaufen bis auf 2 Jahrgangsstufen ist ein vorgedachter Weg, der nur dann Sinn macht, wenn alle Kinder im Klassenverband zusammenbleiben und geschlossen an eine aufnehmende Schule gehen. Das wird nach V138a/12 ausgeschlossen.	bung der Grundschule Ostendorf Bezug genommen. Auch wenn bei der im Jahr 2012 geplanten – <i>aber dann letztendlich nicht vollzogenen Grundschulaufhebung</i> – in der genannten Vorlage angedacht war, die zum Aufhebungszeitpunkt verbleibenden Schülerinnen und Schüler den dann zuständigen Schulen zuzuordnen, würde sich die Verwaltung jetzt nicht mehr dem Elternwusch versperren und z.B. durch vorübergehenden mobilen Schulraum eine gemeinsame Umsetzung zu ermöglichen.
Stadtelternrat Helmstedt	13	Eine Kosteneinsparung ist mit der Aufhebung der Grundschule Ostendorf für die Stadt Helmstedt nicht verbunden. Eine Nachnutzbarkeit ist fraglich. Der Stadtelternrat kann einer Grundschulaufhebung aus Gründen der Haushaltskonsolidierung nicht zustimmen.	Leider muss die Stadt Helmstedt aufgrund der demographischen Entwicklung einen massiven Rückgang der Schülerzahlen von 1995 bis 2019 um prognostisch rd. 38 % beklagen, weswegen die Verwaltung wegen dieser rückläufigen Schülerzahlen keine andere Möglichkeit als die Aufhebung einer Grundschule nach § 106 Abs. 1 NSchG sieht. Die Entwicklung der Schülerzahlen erfordert diese Maßnahmen also. Selbstverständlich ist eine Schulaufhebung auch mit finanziellem Minderaufwand verbunden. Diese Option etwaiger Einsparungen oder der Haushaltskonsolidierung darf aber kein auslösendes Kriterium für eine Schulaufhebung sein. Dies ist allein die Schülerzahlentwicklung; etwaig zu erzielende Haushaltsverbesserungen sind insoweit nur ein „Nebenprodukt“.
	14	Die Stadt Helmstedt muss bei einer Aufhebung der Grundschule Ostendorf 140 TEUR an KP-II-Fördermittel zurückzahlen.	Die Stadt Helmstedt hat in der Tat erhebliche Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II auch für die Grundschule Ostendorf erhalten. Aus Mitteln des Konjunkturpakets II (KP-II) sind neben dem Medienpaket und den sog. „Innovative Räume“ an der Grundschule Ostendorf auch Bauinvestitionen abgewickelt worden. Beschaffte Ausstattungsteile werden bei einer Grundschulaufhebung an andere Schulstandorte verlagert und können dort im Sinne des Zweckzwecks weiterverwendet werden. Eine Zweckschädlichkeit ergibt sich dadurch nicht. Was die Bauinvestitionen angeht, lässt sich aus dem <i>Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder</i> ableiten, dass auch kommunale Einrichtungen der Weiterbildung unter die Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur fallen. Hierunter sind auch Büchereien und/oder öffentlich zugängliche Archive zu fassen. Eine Rückzahlungspflicht wird deshalb auch hier nicht gesehen. Rückforderungsansprüche des Landes von KP-II-Mitteln würden sich allerdings dann ergeben, wenn ein gefördertes Schulgebäude an einen privaten Dritten übergeben oder sogar veräußert würde. Dies ist aber - wie bekannt - von der Stadt Helmstedt nicht beabsichtigt.
	15	Die Grundschule Ostendorf ist am Schulstandort Helmstedt die einzige Grundschule, die Islamunterricht erteilt. Es ist hierfür eine spezielle Lehrkraft vorhanden. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Lehrkraft einer anderen Helmstedter Grundschule zugewiesen würde.	<i>Eine Anfrage bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde läuft hierzu. Es erfolgt eine Fortschreibung/Ergänzung der Anlage C, wenn die erbetene Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde bei der Verwaltung vorliegt.</i>
	16	Der Hort St. Stephani müsste im Nachgang zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf ebenfalls schließen. Die Mehrbelastung für einen Transport der Kinder von der dann „neuen“ Schule zum Hort kann durch die Eltern nicht finanziert werden. Die Hortschließung würde bei den betroffenen Familien zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen.	Die Stadt Helmstedt schließt keine Hortangebote solange dieser Betreuungsbedarf besteht. Nach einer Neuordnung der Schulbezirke mit demgemäßen Einschulungen und der nach Elternwunsch erfolgten gemeinsamen Umsetzung der Klassen 3 und 4 wird zu prüfen sein, welche Bedarfslagen sich konkret – auch im Lichte vorhandener schulischer Ganztagsangebote und (teil)ergänzender Ferienbetreuungsangebote – ergeben werden. Für einen Übergangszeitraum wäre eine Fahrtkostenbeteiligung der Stadt

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
			Helmstedt von der dann „neuen“ Schule zum Hort St. Stephani durchaus verhandelbar. Details müssten zu gegebener Zeit aber noch mit den Eltern besprochen werden.
	17	<p>Entsprechend der Schülerzahlenstatistik wäre die Grundschule Ostendorf im Jahre 2019 die von der Schülerzahl her zweigrößte Grundschule am Standort Helmstedt.</p> <p>Aufgrund der Raumverhältnisse könnten die Kinder nicht an anderen städtischen Grundschulen in angemessenen Klassengrößen wegen sonderpädagogischer Förderbedarfe untergebracht werden. Fachräume wie z.B. Computerräume dürfen nicht als allgemeine Klassenräume umgenutzt werden. Der Stadtelternrat lehnt die Unterbringung von Containern ab.</p>	<p>Die Grundschule Ostendorf hätte nach den Vorausberechnungen der Verwaltung im Jahr 2019 insgesamt 135 Kinder, die Grundschule Lessingstraße 151 Kinder. Die Schülerzahlen der beiden anderen (nicht konfessionsgebundenen) Grundschulen beträgt dann voraussichtlich 134 Kinder (Grundschule Friedrichstraße) bzw. 191 Kinder (Grundschule Pestalozzistraße mit ihrer Grundschulaußenstelle Emmerstedt). Dies relativiert insoweit die absolute Aussage des Stadt-Elternrats.</p> <p>Sämtliche Kinder können im vorhandenen Raumbestand beschult werden. Dies war 1995 mit rd. 1.100 Kindern möglich, und dies wird auch jetzt bei erheblich rückläufigen Schülerzahlen möglich sein. Die Planungen der Stadt Helmstedt basieren auf dem sog. Klassenbildungserlass des Landes, wonach für die Bildung von Klassen im Primarbereich die Schülerhöchstzahl von 26 Kindern anzusetzen ist. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden aufsteigend seit dem Schuljahr 2013/14 doppelt angerechnet, weswegen die Verwaltung „zur Sicherheit“ durchgängig mit nur 25 Kindern je Klassenverband an den beteiligten Schulen gerechnet hat.</p> <p>Fachunterrichtsräume sind im Primarbereich zweifelsfrei pädagogisch wünschenswert, vom Schulträger im Raumbestand aber nicht zwingend vorzuhalten. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass es an den Grundschulen weiterhin vertretbare Lösungen im vorhandenen Raumbestand geben wird.</p> <p>Die vorübergehende Aufstellung von Klassencontainern hat die Verwaltung in der Elternbeteiligung am 21.10.2014 nur deshalb angeboten, weil die Eltern die zusammenhängende Umsetzung der Klassen 3 und 4 an eine Grundschule wünschen. Dies wird im Raumbestand nur einer Grundschule zusammenhängend so nicht darstellbar sein. Wenn die Eltern damit einverstanden wären, die Klassen aufzuteilen (z.B. nach späterem Schulbezirk etc.) wären Klassencontainer selbstverständlich nach den vorhandenen Planzahlen verzichtbar, weil sämtliche Kinder in bestehenden Klassen oder in neu eingerichteten Zügen an der Grundschule Lessingstraße untergebracht werden könnten.</p>
	18	<p>Viele Teile des Schulprogramms der Grundschule Ostendorf würden bei einer Schließung ersatzlos eingestellt. Es ist für den Stadtelternrat nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Helmstedt den Verlust dieses pädagogisch so unheimlich wertvollen Programms im Verhältnis zum so geringen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erwägt.</p>	<p>Es geht nicht um Haushaltskonsolidierung, sondern um eine Reaktion auf seit 1995 dramatisch rückläufige Schülerzahlen, die einzig bei einer Schulaufhebung nach § 106 Abs. 1 NSchG ausschlaggebend sind. Einsparungen sind insoweit nur ein „Nebeneffekt“ (s.o.).</p> <p>Der Verwaltung ist bei alledem bewusst, dass mit einer Entscheidung zur Grundschulaufhebung über viele Jahre fortgeschriebene, regelmäßig evaluierte und gute Konzepte der betreffenden Schule „ins Leere gehen“ und voraussichtlich keinesfalls in denjenigen Grundschulen, denen die von der Aufhebung betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeordnet würden, unverändert übernommen werden könnten.</p> <p>Bei einer auslaufenden Beschulung im Rahmen einer vorzunehmenden Grundschulaufhebung böte sich aber nach Ansicht der Verwaltung aber durchaus die Möglichkeit, in Abstimmung mit den Schulen und der Nds. Landesschulbehörde an den verbleibenden Grundschulen – sofern konzeptionell dort noch nicht vor-</p>

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
			handen – bedarfsgerecht sowie nach und nach entsprechende (bislang andernorts erfolgreich geführte) Angebote zu installieren. Eine Fortführung erfolgreicher Konzepte ist damit zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen. Bei alledem ist von den am Grundschulstandort Helmstedt verbleibenden Grundschulen zu erwarten, dass dieser Prozess von den beteiligten Schulleitungen frühzeitig und kontinuierlich pädagogisch-gedeihlich begleitet wird.
	19	Die Stadt Helmstedt sollte statt einer Grundschulaufhebung die Schulbezirke auflösen, um mit ihren Stärken und Chancen als Wohnort für Familien in der Nähe zu den Städten Magdeburg, Wolfsburg, Braunschweig und Hannover zu werben. Einer strategischen Ausrichtung der Stadt Helmstedt für die Steigerung ihrer Attraktivität zur Erhöhung der Bevölkerungszahlen und dem Entgegenwirken des demografischen Wandels würde die Schließung der Grundschule Ostendorf einhergehend mit dem Verlust des Schulprogramms absolut entgegenstehen.	Die Möglichkeiten einer satzungsmäßigen Vorgabe eines einheitlichen Schulbezirks für den Grundschulstandort Helmstedt werden in der Vorlage V138/14 separat thematisiert und den zuständigen Gremien der Stadt Helmstedt zur Entscheidung vorgelegt.
Grundschule Friedrichstraße, Schulvorstand	20	Die Auflösung einer Schule bedeutet für die verbleibenden Schulen, dass zusätzlich Kinder aufgenommen werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass Schüler in kleineren Klassen günstigere Lernbedingungen haben. Die Lehrkräfte haben mehr Zeit, sich der individuellen Lernentwicklung der Kinder anzupassen. Es sollte angestrebt werden, möglichst kleine Klassen zu erhalten.	Die Bildung von Klassenverbänden und die Vorgabe von Schülerhöchstzahlen sind vom Land Niedersachsen mit dem sog. „Klassenbildungserlass“ geregelt worden. Danach ist für die Bildung von Klassen im Primarbereich die Schülerhöchstzahl von 26 Kindern anzusetzen. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden aufsteigend seit dem Schuljahr 2013/14 doppelt angerechnet. Dass kleinere Klassenverbände gerade mit Blick auf Inklusion wünschenswert wären, wird nicht bestritten. Gleichwohl sind Klassengrößen aber bis zu den vom Land im Klassenbildungserlass vorgegebenen Höchstgrenzen hinzunehmen. Auf die vorstehenden Ausführungen hierzu wird ergänzend Bezug genommen.
	21	Im Zuge der Erhöhung der Klassenfrequenzen und vor dem Hintergrund der Inklusion ist davon auszugehen, dass unter den derzeitigen Bedingungen eine eher negative Veränderung in der Unterrichtsqualität zu erwarten ist.	
Grundschule Friedrichstraße, Schulleiternrat	22	Die Aufhebung der Grundschule Ostendorf und die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die übrigen Grundschulen des Stadtgebiets widersprechen dem Prinzip der wohnortnahen Beschulung. Die Grundschüler zählen zu den schwächsten und unsichersten Verkehrsteilnehmern.	Die Ausführungen sind weitestgehend deckungsgleich mit den von der Grundschule Ostendorf vorgetragenen Bedenken. Auch an dieser Stelle ist auf den kostenlosen Schülertransport durch den Landkreis Helmstedt und die diesbezüglich gemachten Ausführungen zu verweisen. Wenn sich fußläufig realisierbare Schulwege verändern (<i>Wegführung, Länge bis zur der vom Landkreis Helmstedt geregelten Entfernungsgrenze etc.</i>), sieht es die Verwaltung nicht als unverhältnismäßige Forderung an, dass diese Wege von den Eltern gemeinsam mit ihren Kindern mit Blick auf die Schulwegsicherheit „trainiert“ werden.
	23	Die für die Aufhebung ins Feld geführten zurückgehenden Schülerzahlen sollten als Chance gesehen werden, durch Weiterführung aller bestehenden Grundschulen mit kleineren Klassen bessere Lernbedingungen zu ermöglichen. Dies wäre insbesondere mit Inklusion sinnvoll.	Auch hier gilt, dass das Land Niedersachsen mit dem sog. „Klassenbildungserlass“ die Regelungen für Klassenstärken vorgegeben und Sonderregelungen für die inklusive Beschulung bereits getroffen hat. An diese vom Land festgelegten „Klassengrenzen“ wird sich die Verwaltung bei ihren weiteren räumlichen Überlegungen halten müssen, was im Übrigen für das Land bei der Lehrerstundenversorgung als Folge aus diesem Landeserlass entsprechend gilt.
	24	Außer Acht lassen sollte man nicht, dass eine vielfältige Grundschullandschaft mit kurzen Wegen und kleinen Lerngruppen ein Qualitätsmerkmal sein kann, welches junge Familien veranlassen kann, sich in Helmstedt anzusiedeln.	Das Vorhandensein von fußläufig erreichbaren Grundschulen kann zweifelsfrei ein Standortfaktor sein, aber nicht der allein Entscheidende. Hier treten noch eine Vielzahl weiterer Faktoren hinzu wie z.B. Mietpreise, Baulandpreise, Ganztagsangebote, ganztägige Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, Autobahnnahe etc., die jeder einzelne mögliche Neubürger nach seinen eigenen Bedürfnissen priorisieren wird. Etwaige künftige Baugebiete können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
			(insbesondere Platzreserven) nicht in Zentrumsnähe geplant werden, weswegen der Funktion einer zentral gelegenen Grundschule zukünftig keine zusätzliche Bedeutung zukäme.
Grundschule Lesingstraße, Schulvorstand gleichlautend wie Schulelternrat	25	Der Schulvorstand und der Schulelternrat sehen sich nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben, da es um eine haushaltspolitische und nicht um eine pädagogische Entscheidung geht.	Im Vordergrund steht einzig und allein die Schulträgerverpflichtung aus § 106 Abs. 1 NSchG, eine Schule aufheben zu <i>müssen</i> , wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Dies ist hier mit dem mehrfach dargestellten erheblichen Rückgang der Schülerzahlen zweifelsfrei gegeben. Fiskalische Erwägungen ohne Rücksicht auf die Schülerzahlentwicklung wären selbstverständlich unzulässig und durch die Nds. Landesschulbehörde auch nicht genehmigungsfähig.
Grundschule Pestalozzistraße mit Grundschulaußenstelle Emmerstedt, Schulelternrat	26	<p>Einer Aufhebung der Grundschule Ostendorf steht nichts entgegen, wenn die Forderungen des Stadtelternrats vom 19.10.2012 im Zusammenhang mit der seinerzeit geplanten Aufhebung der Grundschule Friedrichstraße (<i>soweit noch nicht geschehen</i>) umgesetzt werden. Damalige Forderungen waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auflösung eines Grundschulstandorts soll nicht der Haushaltskonsolidierung dienen, sondern frei werdende Haushaltsmittel auf die verbleibenden Grundschulen aufgeteilt werden. Ganztagsangebote sollen unterstützt werden. - Die bestehenden Hortangebote sollen erhalten bleiben. - Bei Auflösung eines Schulstandorts soll der Übergang der Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gestaltet werden. Die aufzulösende Schule soll mindestens über zwei Jahre auslaufen. - Es soll die Errichtung nur eines Schulbezirks in Helmstedt geprüft und politisch beraten werden. - Es soll geprüft werden, ob Teile der Schulkonzepte der Grundschule Friedrichstraße an den aufnehmenden Grundschulen übernommen 	<p>Die Stellungnahme des Stadtelternrats vom 19.10.2012 ist anliegend beigefügt.</p> <p>Die Stadt Helmstedt ist dem damaligen Vorschlag des Stadtelternrats bereits beigetreten, freiwerdende Haushaltsmittel auf die verbleibenden Grundschulen aufzuteilen, um dort das Angebotsspektrum zu erweitern und zu verbessern. So wurde zusätzlich am 01.08.2013 der Ganztagsbetrieb an der Grundschulaußenstelle Emmerstedt und seit dem 01.08.2014 an der Grundschule Pestalozzistraße aufgenommen. Im Schuljahr 2014/15 schulert die Stadt Helmstedt eine Kofinanzierung der nachmittäglichen Angebote des schulischen Ganztagsbetriebs in Höhe von insgesamt rd. 34,2 TEUR.</p> <p>Flankierend – <i>und auch in diesem Kontext zu erwähnen</i> – ist neben der Rechtsanspruchserfüllung im Krippensegment speziell in diesem Jahr im vorschulischen Bereich der Ausbau von Ganztagskindergartenplätzen massiv vorangetrieben worden.</p> <p>Damit sind seit dem Jahr 2012 neben einer Aufwertung des Schulbetriebs auch erhebliche Beiträge geleistet worden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.</p> <p>Die aktuelle Bedarfslage für Hortangebote ist der Verwaltung bekannt. Es bestehen deshalb derzeit keinerlei Planungen, vorhandene Hortangebote einzustellen.</p> <p>Geplant war und ist, keinen neuen ersten Schuljahrgang mehr einzuschulen und den im Folgejahr dann vorhandenen dritten und vierten Schuljahrgang gemeinsam umzusetzen, weil diese beiden Jahrgänge nach Mitteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde eine pädagogische Einheit bilden.</p> <p>Die Verwaltung hat diesen Vorschlag seinerzeit aufgegriffen und den zuständigen Gremien der Stadt Helmstedt einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Hierfür hat sich – <i>wie bekannt</i> – bislang jedoch keine politische Mehrheit gefunden.</p> <p>Die Stadt Helmstedt darf als Schulträgerin ihren Schulen keine inhaltlich-pädagogischen Vorgaben machen. Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen</p>

Stellungnahme der/des	Ziff.	wesentliche Anmerkungen / vorgetragene Argumente	Bewertung der Verwaltung
		werden können.	nämlich im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Eine Konzeptionelle Veränderung in der schulischen Arbeit kann insoweit von der Stadt Helmstedt nicht verlangt, sondern nur angeregt werden.
Landkreis Helmstedt	27	Die von der Stadt angedachte Neueinteilung der Schulbezirke ist seitens des Schülerbeförderungsträgers plan- und kalkulierbar. Es wäre sinnvoll und effektiv, beispielsweise die Schülerinnen und Schüler aus dem jetzigen Einzugsgebiet der Grundschule Ostendorf in den Schülerverkehr zur Grundschule Lessingstraße zu integrieren. Diese Schülerverkehre sollen kurz- bzw. mittelfristig auch in den ÖPNV überführt werden. Hierzu müssten kurzfristig Planungsgespräche bezüglich der neuen Schülerströme und Verkehrsanbindungen im ÖPNV mit der Stadt Helmstedt sowie der KVG geführt werden.	Die Verwaltung begrüßt, dass der Träger der Schülerbeförderung die Verlagerung der Schülerströme als machbar ansieht. Bedenken gegen eine Überführung in den Linienverkehr bestehen nicht. Die Stadt Helmstedt würde vom Landkreis an der künftigen Linienführung zu gegebener Zeit zu beteiligen sein.
	28	Es ist von steigenden Beförderungskosten auszugehen. Diese Kostenlast trägt auch die Stadt Helmstedt durch Zahlung/Erhöhung der Kreisumlage mit.	Dieser Sachverhalt ist bekannt (s.o.). Die Stadt Helmstedt wird aber auch jetzt schon anteilig für zusätzliche Schülerverkehre belastet, die infolge von Schulaufhebungen in anderen Teilen des Landkreises Helmstedt stattgefunden haben. Selbst für die Aufhebung der Hauptschule Lutherschule und die Zuordnung der dortigen Schülerinnen und Schüler zur Hauptschule Königslutter am Elm entstehen (<i>in diesem Falle vom Landkreis Helmstedt selbst veranlasste</i>) zusätzliche Schülerbeförderungskosten, die auch über die Kreisumlage mitfinanziert werden müssen. Auch dies ist von der Stadt Helmstedt im Rahmen der dargestellten Finanzbeziehung über die Kreisumlage hinzunehmen.

Anmerkung: Bis zum Redaktionsschluss der Vorlage V136/14 lagen folgende erbetene Stellungnahmen noch nicht vor:

- Grundschule St: Ludgeri – Schulvorstand
- Grundschule St. Ludgeri – Schulelternrat
- Grundschule Pestalozzistraße mit Grundschulaußenstelle Emmerstedt – Schulvorstand
- Niedersächsische Landesschulbehörde
- Landkreis Helmstedt wegen der Sprachheilklassen

Wenn diese Stellungnahmen nachgereicht werden, erfolgt einer Aktualisierung dieser Zusammenfassung.

Anlagen: Stellungnahmen der Schulöffentlichkeit

Leppin, Carsten

Von: Pieper, Karl-Heinz
Gesendet: Dienstag, 21. Oktober 2014 15:32
An: Leppin, Carsten
Betreff: Stellungnahme der Grundschule Ostendorf
Anlagen: STellungnahme-2.doc

Sehr geehrter Herr Leppin,
als Anhang die Stellungnahme unserer Schulgremien.

Mit freundlichem Gruß

Karl-Heinz Pieper

Stellungnahme

Es ist bemerkenswert, dass dem Schulvorstand und dem Schulleiternrat ein Zeitrahmen von 22 Tagen zugestanden wurde um eine Stellungnahme abzugeben. Im gleichen Zusammenhang wurde 2012 eine Frist von mehr als 30 Tagen eingeräumt!

Bei den Begründungen zu den einzelnen Schulen werden sog. k.o.-Kriterien aufgeführt, wodurch sich eine Anwendung der zitierten Matrix erübrigen. Dabei empfinden wir es als nicht wertschätzend, dass für die Grundschule Ostendorf keine Gründe für den Erhalt aufgeführt werden. Es zeigt, dass im Vorfeld keine Zusammenarbeit mit der betroffenen Schule beabsichtigt war.

Begründung nach §106 NSchG

Die Mindestanzahl an SuS wird in den nächsten 5 Jahren nicht unterschritten. Die Fortschreibung auf 5 Jahre ergibt einen Rückgang der Gesamtschulkinderzahlen um ca. 12%, wobei bei Berücksichtigung der Einzugsgebiete die Zahl der Schulkinder der GS Ostendorf von 106 (2014) auf 135 (2019) (+27%!) steigt. Es besteht also keineswegs ein Zwang diese Schule zu schließen.

Matrix

Die Kosteneinsparung durch die Schließung der Grundschule Ostendorf ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits mündlich mitgeteilt, orientieren sich diese am Wegfall der Mietkosten für Stadtbücherei und Archiv. Nicht berücksichtigt werden erhöhte Unterhaltskosten, Umbaukosten und zusätzliche Schülerbeförderungskosten. Eine Einsparung von 100 T€ wie sie im Zukunftsvertrag angezeigt werden erscheint hier mehr als unglaubwürdig. Die Personalkosteneinsparung ist ebenso wenig nachvollziehbar, da die Hausmeisterstelle nicht eingespart werden (GS St.Ludgeri!) und die Schreibkraftstelle der Schule nach der Anzahl der vorhandenen Schulkinder berechnet wird und somit mit den Kindern auf die aufnehmenden Schulen übertragen wird.

In der Vorlage 138a/12 wird ausdrücklich auf eingeschränkte Nachnutzung hingewiesen. Was hat sich seitdem geändert. Eine Nutzung als Bücherei ist nur nach Umbaumaßnahmen möglich. Die Nutzung als Archiv ist ausgeschlossen.

Schulwege

Im Zusammenhang mit dem NSchG wird immer wieder hingewiesen, dass Schulkinder im Primarbereich ihren Schulweg möglichst selbstständig und zu Fuß erledigen sollen. Hier wird das Prinzip „Kurze Beine - kurze Wege!“ ohne Not aufgegeben.

Dass die höheren Schülerbeförderungskosten lässig auf den Landkreis Helmstedt übertragen werden, entspricht nicht dem Grundsatz der Kostenminimierung und wurde auch so kritisch in der Stellungnahme vom 25.10.2012 dargestellt. Daneben sind auch große Probleme im ÖPNV zu erwarten, da die KVG Schwierigkeiten hat die einzelnen Grundschulen in ihrem Fahrplan einzubauen.

Förderung und Teilhabe von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache

Hier gibt es einen aktuellen Erlass vom 1.7.2014:

Sprachfördermaßnahmen, Herkunftssprachlicher Unterricht und bilinguale Unterrichtsangebote werden dort erklärt und sind ausdrücklich erwünscht.

Die Grundschule Ostendorf hat in den letzten Jahren ihr Angebot in diesem Bereich konstant wachsen lassen und bietet neben der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in Zusammenarbeit mit den KiTas St. Stephani, St. Ludgeri und St. Walpurgis Sprachförderung in unterrichtsbegleitender und zusätzlicher Form an. Der Herkunftssprachliche Unterricht wird in allen Jahrgangsstufen in türkischer Sprache angeboten und sehr gut angenommen. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass für diesen Unterricht eine Mindestanzahl an Schulkindern erforderlich ist. Bei einer Aufteilung der Schülerschaft nach Wohnlage (Schuleinzugsbereiche) ist diese Mindestanzahl (12 Kinder) nicht zu erreichen, da es keine typischen türkischen Wohnquartiere im

Stadtgebiet mehr gibt.

Integrationsgruppe türkischer Eltern

Weiterhin nicht übertragbar ist die Integrationsgruppe türkischstämmiger Eltern. Nach mehreren Jahren ist es dem Fachlehrer gelungen diese Gruppe zu etablieren. Sie unterstützt aktiv die Schule mit regelmäßigen Zusammenkünften, Begegnungsnachmittagen, gemeinsamen Aktionen und Mithilfe bei Schulfesten und -projekten. Auch diese Arbeit würde zerschlagen, da hier eine Schwerpunktschule sich erst wieder neu finden müsste.

Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache

Angesichts der Horrormeldung über Salafistenaktivitäten muss hier auf die Arbeit im deutschsprachigen islamischen Religionsunterricht hingewiesen werden. Die Grundschule Ostendorf ist eine von ca. 40 Schulen in Niedersachsen, die diesen Unterricht erprobt haben und für alle Jahrgänge anbieten können.

Daneben wird religionsübergreifender Unterricht praktiziert und durch gegenseitige Besuche der Gotteshäuser für die Kinder begreifbar. Toleranz und Anerkennung werden an dieser Schule gelebt. Auch hier werden Strukturen zerschlagen, die nicht unmittelbar übertragbar sind, da die betreffenden Schulkinder islamischen Glaubens nicht in einem Quartier wohnhaft sind und somit auch hier die Mindestgröße einer Religionsgruppe nicht erreicht wird. Damit ist hier das Grundrecht auf freie Religionsausübung in Gefahr!

Klassengröße und Inklusion

Alle Grundschulen in Niedersachsen sind inklusiv. Dieses ist per Gesetz festgeschrieben und hat immense Auswirkungen auf die pädagogische Gestaltung des schulischen Lebens. Bei der Individualisierung des Unterrichts werden die Lehrkräfte zwar unterstützt, aber dieses ist in Klassengrößen über 20 Kinder äußerst problembehaftet. Die Zunahme an notwendigen Schulbegleitungen ist dafür ein Indiz.

Bei einer Grundschulschließung in Helmstedt käme es zum Auffüllen der bestehenden Klassen und somit zur Erhöhung der Klassengrößen an allen aufnehmenden Schulen. Der Eingriff in die pädagogische Arbeit durch den Schulträger wird inklusives Lernen an den Schulen erheblich erschweren.

Hortanbindung und Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte

Der Hort der KiTa St.Stephani ist für die Schulkinder fußläufig erreichbar. Dies ist eine Eigenschaft, die nur mit der GS St.Ludgeri geteilt wird. Zukünftige Hortkinder müssten durch Fahrdienste von der aufnehmenden Schule geholt werden. Hier ist die Kostenübernahme nicht geregelt. Das heißt die Eltern müssten für diese Kosten selbst aufkommen. Damit ist zu befürchten, dass dem Hort die Existenzgrundlage entzogen wird, da mehr als 80% der Hortkinder von der Ostendorf Grundschule kommen.

Im Projekt Brückenjahr wurde die Zusammenarbeit mit der KiTa St.Stephani intensiviert.

Mittlerweile finden in den Räumen der KiTa Sprachförderkurse und Lesestunden statt. Die KiTa-Kinder nehmen regelmäßig am Sportunterricht der 1.Klasse der Grundschule Ostendorf teil. Nach Schließung der Schule fehlt der KiTa eine Partnerschule.

Nachmittagsangebote

An der Grundschule Ostendorf gibt es selbstverständlich solche: Sportkooperationen mit dem HSV und TSV-Germania. Hier sind sowohl Kooperationsverträge, als auch Integrationskurse eingerichtet. Sie finden an drei Nachmittagen zu unterschiedlichen Zeiten statt.

Weitere Angebote werden in Kooperation mit der Grundschule St.Ludgeri vorgehalten.

In Zusammenarbeit mit der AWO finden an drei Nachmittagen in den Räumen der Schule kostenlose Hausaufgabenunterstützungen statt, die intensiv von Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Begabtenförderung

Im Rahmen dieses Konzeptes hat die Grundschule Ostendorf mehrere Angebote eingerichtet: Für Kindergartenkinder findet einmal in der Woche ein Experimentierkurs statt. Für die 1.-3. Klasse werden Knobelkurs, Schreibwerkstatt und Technik mit Computern angeboten. Für ausgesuchte Schülerinnen und Schüler gibt es hier ein ausgefeiltes Aufbauprogramm.

Ehrenamtliche Arbeit an der Grundschule Ostendorf

Gesundes Frühstück wird wöchentlich durch freiwillige Eltern angeboten. Unterstützt durch den Förderverein wird gegen ein kleines Geldbetrag den Kindern belegte Brötchen, Gemüsestücke, Obstspieße, Joghurt und Fruchtquark angeboten.

In Zusammenarbeit mit der Freiwilligenagentur unterstützen 8 (!) Lesepaten vormittags sowie nachmittags die Kinder beim Leselernprozess.

Eine starke Inanspruchnahme der Sprachförderung durch die Diakonie ist vonnöten, da immer häufiger Kinder ohne Deutschkenntnisse an der Schule aufgenommen werden müssen. Derzeit wird die Schule mit 6 Unterrichtsstunden unterstützt.

All dieses Engagement ist nur möglich, weil unter dem Leitsatz „Offen für alle!“ ein Schulklima entstehen konnte, dass in dieser Form nicht übertragbar ist.

Überleitung und Auflösung der Grundschule Ostendorf

Es gibt kein schlüssiges Konzept, wie die Auflösung der Grundschule ablaufen soll. Das Auslaufen bis auf 2 Jahrgangsstufen ist ein vorgedachter Weg, der nur dann Sinn macht, wenn alle Kinder im Klassenverband zusammenbleiben und geschlossen an eine aufnehmende Schule gehen. Das wird nach V138a/12 ausgeschlossen.

Leppin, Carsten

Von: Sandra Witte [witte.helmstedt@gmx.de]
Gesendet: Montag, 27. Oktober 2014 20:31
An: Schobert, Wittich; Leppin, Carsten
Betreff: Stellungnahme des StadtER
Anlagen: Stellungnahme an Stadt wg. Schulbezirke 2014.doc; Stellungnahme des StadtER zur Schulaufhebung GS Ostendorf.docx

Sehr geehrter Herr Schobert,
sehr geehrter Herr Leppin,

anbei die Stellungnahme des StadtER zur Aufhebung/Schließung der Grundschule Ostendorf.

Angefügt haben wir nochmals die "Forderungen", welche wir bereits mit der Stellungnahme zur Aufhebung/Schließung der GS Friedrichstr. versandt haben. Es geht in diesem Teil um die Einrichtung nur eines Schulbezirkes für die Stadt Helmstedt.

Mit freundlichem Gruß

Sandra Witte
Tel.0151-61671555



STADT HELMSTEDT

- Der Stadtelternrat -

Deutschland
Land der Ideen

Ausgewählter Ort 2007

Stellungnahme des Stadtelternrates Zur Aufhebung/Schließung der Grundschule Ostendorf

Der Stadtelternrat hat am Freitag, den 24.10.14 in einer außerordentlichen Sitzung den Sachverhalt behandelt und es kam zu dem mehrheitlichen Beschluss, dass die Grundschule Ostendorf nicht aufgehoben/geschlossen werden soll.

Der Stadtelternrat positioniert sich in der Frage sehr eindeutig und zwar insbesondere aufgrund der folgenden Punkte, dass eine Schließung der Schule nicht in Frage kommt:

1.) Kosteneinsparungen der Stadt Helmstedt:

Einsparungen bei den Personalkosten können von Seiten der Stadt Helmstedt nicht beziffert werden und sind auch nicht zu erwarten, da die Tätigkeiten des Schulhausmeisters und der Schulsekretärin nur verlagert werden und die erforderlichen Arbeitszeiten weiterhin im bestehenden Umfang bestehen bleiben.

Die Nebengebäude der Grundschule Ostendorf werden weiterhin durch die Grundschule St. Ludgeri genutzt. Durch die Schließung der Grundschule Ostendorf würde allenfalls das Hauptgebäude nicht mehr als Schulgebäude genutzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass hierdurch eine Reduzierung der derzeitigen Kosten auf null erreicht würde. Da keine Gebäuderuine erzeugt werden darf, ist das Gebäude weiterhin zu bewirtschaften, was zweifelsfrei weiterhin Kosten verursacht. Ggf. erzeugt eine Nachnutzung des Gebäudes sogar erforderliche Investitionen und finanziellen Aufwand, welche im Vergleich zur aktuellen Nutzung als Schulgebäude in gleicher Höhe liegen oder sogar darüber.

Es besteht daher aus Sicht des Stadtelternrates keine direkte Kosteneinsparung aus einer Schulschließung.

Evtl. Kosteneinsparungen durch Verlagerung anderer städtischer Einrichtungen in das Gebäude der Grundschule Ostendorf können bei der Entscheidung zur Schließung der Grundschule Ostendorf nicht einbezogen werden, da bisher seitens der Stadt Helmstedt kein konkretes Nachnutzungskonzept vorliegt. In



STADT HELMSTEDT

- Der Stadtelternrat -

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2007

der Auswertungsmatrix aus dem Jahr 2012 wurde die Unterbringung des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek als Kosteneinsparung durch Wegfall von Aufwand für Mietzahlungen genannt. Bei der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass die sich im Schulgebäude der Grundschule Ostendorf anbietenden Nachnutzungsmöglichkeiten zwar dem Grunde nach bestehen, aber im Vergleich zu den erforderlichen, optimalen Nutzungsmöglichkeiten keinesfalls gleichförmig umfangreich, zweckmäßig und sinnvoll sind (vgl. Seiten 13/14 der V138/12). Daher ist eine konkrete Nachnutzung des Schulgebäudes höchst fraglich und würde wohl eher einen Gebäudeleerstand verursachen.

Im Falle einer nichtschulischen Nachnutzung ist zudem zu bedenken, dass die Stadt Helmstedt für die Grundschule Ostendorf Förderungen aus dem Konjunkturpaket II (Förderschwerpunkt Schulbauförderung und Pauschalpaket) erhalten hat und diese bei einer nichtschulischen Nachnutzung zurückzahlen wären. Die Förderungsrückzahlung würde sich gemäß den aus der Auswertungsmatrix der Stadt Helmstedt aus dem Jahr 2012 stammenden Zahlen auf rund 140.000,00 € belaufen (vgl. Seiten 14/15 der V138/12).

Seitens der Stadt Helmstedt wurde bis heute kein konkretes Zahlenmaterial vorgelegt, aus dem tatsächliche Kosteneinsparungen durch eine Schließung der Grundschule Ostendorf hervorgehen. Es ist daher zu erwarten, dass jährliche Kosteneinsparungen durch die Schließung der Schule maximal in einer Höhe erzielt werden können, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Schulschließung stehen würden. Denkbar ist, dass bei ausbleibender, kostenreduzierender Nachnutzung gar keine Kostenreduzierung erzielt wird.

Daher kann der Schulelternrat einer Schließung der Grundschule Ostendorf unter der Begründung der erforderlichen Haushaltskonsolidierung nicht zustimmen, da eine Schließung keinen oder allenfalls nur geringen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung darstellen würde.

2.) Unterricht – Türkisch und Islam, sowie Integrationsgruppe:

Die Grundschule Ostendorf leistet einen unschätzbaren Beitrag in der Eingliederung von ausländischen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund.

Die Schule pflegt seit Jahren eine Integrationsgruppe, die einen großen Anteil zum Verständnis untereinander leistet. Gemeinsame Veranstaltungen zum türkischen Kochen seien hier als Beispiel genannt.

An der Grundschule Ostendorf findet ein spezieller Förderunterricht für Kinder ohne jegliche Deutschkenntnisse statt. Die Anzahl von Kindern, die solchen



STADT HELMSTEDT

- Der Stadtelternrat -

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2007

Unterricht benötigen, steigt durch die EU-Osterweiterung und die steigende Zahl von Flüchtlingsfamilien stetig. Zudem findet an der Grundschule Ostendorf für die Klassen 1–4 türkisch-Unterricht statt.

Noch dazu ist diese Schule die einzige, welche in den Klassen 1 bis 4 deutschen Islamunterricht erteilt. Sie ist eine von sehr wenigen Schulen in Niedersachsen, die hierfür eine spezielle Lehrkraft erhalten haben. Der Lehrer, der an der Grundschule Ostendorf unterrichtet, legt derzeit noch täglich weite Fahrstrecken zum Arbeitsort in Helmstedt zurück. Da es von diesen Lehrern nur wenige in ganz Deutschland gibt sollte sich Helmstedt glücklich schätzen, über eine solche Institution zu „verfügen“. Es ist nicht zu erwarten, dass bei einer Schließung der Grundschule Ostendorf die spezielle Lehrkraft einer anderen Helmstedter Grundschule zugewiesen wird, da in ganz Niedersachsen erheblicher Bedarf an solchen Lehrkräften besteht.

Gerade in einer Zeit, in der das Bild der Weltreligion Islam durch Extremisten in ein ganz falsches Licht gerückt wird, und sich die Politik dem Thema steigender Ausländerfeindlich annimmt, wäre die Schließung der Grundschule Ostendorf ein ganz falsches Signal und die bisherigen Programme der Schule würden für Helmstedt nicht mehr bestehen.

3.) Horteinrichtung St. Stephani:

Der Hort St. Stephani, welcher erst vor einiger Zeit aus Geldern der Kirche, privatwirtschaftlichen Spenden und auch aus städtischen Mitteln an dem Standort eingerichtet wurde, müsste bei einer Schließung der Grundschule Ostendorf zweifelsfrei im Nachgang ebenfalls schließen.

Die Schüler werden derzeit nach Schulschluss der Grundschule Ostendorf von Mitarbeitern des Hortes abgeholt und es wird gemeinsam zu Fuß zum Hort gegangen. Dies wird bei Schließung der Grundschule Ostendorf nicht mehr möglich sein.

Es ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Familien je Kind eine Mehrbelastung von 40-50 € monatlich für eine organisierte Schülerbeförderung von den anderen Grundschulstandorten zum Hort St. Stephani anfallen würde. Diese Mehrbelastung ist für viele Familien nicht tragbar. Das Angebot des Hortes wird daher nach einer Schulschließung zeitnah nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Hort und der Schule würde somit bei einer Schulschließung für Familien große Probleme in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bedeuten, da viele Familien auf die Betreuung im Hort, auch in der Ferienzeit, angewiesen sind.



STADT HELMSTEDT

- Der Stadtelternrat -

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2007

4.) Entwicklung Schülerzahlen / Raumverhältnisse:

Entsprechend der von der Stadt Helmstedt erstellten Statistik wäre die Grundschule Ostendorf im Jahr 2019 die zweitstärkste Schule nach der Lessingschule, während der maßgebliche Einbruch der Schülerzahlen bei der Grundschule St. Ludgeri zu verzeichnen und zu erwarten ist. Die Grundschule St. Ludgeri kann jedoch keine weiteren Schüler aufnehmen, da dies der Stellung der Schule nach § 129 NSchG entgegenstehen würde.

Bei der Verlagerung der Schüler aus dem derzeitigen Einzugsgebiet der Grundschule Ostendorf in andere Standorte, mit Ausnahme der Grundschule St. Ludgeri, würden sich daher erhebliche Nachteile und unzumutbare Belastungen für die aufnehmenden Schulen ergeben.

Aufgrund der Raumverhältnisse in den anderen Schulen (vgl. Seite 14 der V138/12), wären die Grundschulen auf lange Sicht nicht in der Lage, die Kinder in angemessenen Klassengrößen unterzubringen.

Es würden in allen Klassen die maximalen Klassengrößen von 25 Schülern erreicht werden. Darunter sind jedoch auch zunehmend „sprachschwierige“ Kinder und auch Kinder die unter das Inklusionsprogramm fallen, welche eine sonderpädagogische Betreuung benötigen.

In der Anhörung der Elternschaft der Grundschule Ostendorf wurde seitens der Stadtverwaltung eingeräumt, dass die Zahl erforderlicher Klassenräume durch die Umnutzung von derzeit eingerichteten Sonderräumen wie z. B. der Computerräume realisiert werden muss oder gar die Anschaffung bzw. Anmietung von Klassencontainern nicht auszuschließen ist.

Dies kann nicht wirklich im Interesse der Stadt Helmstedt, der Elternschaft und vor allem nicht im Interesse der Schulkinder liegen.

Die Einrichtung von Computerräumen entspricht einem modernen Unterricht zur Gewöhnung der Kinder an die neuen Medien und der Erziehung zum sorgsamem Umgang damit. Zudem ist die Nutzung von Computern und neuen Medien ein fester Bestandteil im Unterricht an den weiterführenden Schulen.

Der Stadtelternrat lehnt die evtl. erforderliche Alternative zur Unterbringung der Kinder in Klassencontainern kategorisch ab! Auch entspricht dieses nicht dem Elternwillen und würde massiven Widerstand in der Elternschaft der Grundschulen hervorrufen. Zudem sei angemerkt, dass die Beschaffung bzw.



STADT HELMSTEDT

- Der Stadtelternrat -

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2007

Anmietung von derartigen Containern dem eigentlichen Willen der Stadtverwaltung zur Haushaltskonsolidierung absolut entgegensteht und das gesamte Vorhaben der Schulschließung in Frage stellt.

5.) Vielfältigkeit der Schulprogramme:

Wie bereits in der Stellungnahme zur Schließung der GS Friedrichstraße geschrieben: Es haben alle Grundschulen im Rahmen der „selbstbestimmten Schule“ individuelle Schulprogramme für sich erstellt, welche nicht übertragbar sind. Es ist unmöglich, das Schulprogramm der Grundschule Ostendorf durch die anderen Grundschulen zu übernehmen. Insbesondere würden die seit langer Zeit bestehenden Kooperationen zu Kindertagesstätten, weiterführenden Schulen und ortsansässigen Einrichtungen und Vereinen bei einer Auflösung der Grundschule Ostendorf enden. Die Hochbegabtenförderung, die Experimentiergruppen, die Hausaufgabenhilfe, die Lesepatenschaften, die Integrationsgruppe, das Elternangebot „gesundes Frühstück“, das „Mut tut gut“-Programm, die jährlichen Skiwochen und die Arbeitsgemeinschaften mit den Sportvereinen sind hier exemplarisch zu nennen.

Das Schulprogramm stellt an jeder Schule eine Einzigartigkeit dar und kann an keiner anderen Schule in der Vielfalt und pädagogischen Effektivität übernommen und geleistet werden, da den Schulen für viele Projekte und Angebote die erforderlichen Verbindungen und Ressourcen fehlen.

Die Grundschule Ostendorf steht mit seinem neuen Leitbild „Wir legen Grundsteine“ und dem Schulprogramm für eine gesunde, sportfreundliche Schule, ist offen für alle und es steht das fördern und fordern im Vordergrund. Es wird an der Schule extrem viel für die Integration unserer ausländischen Mitbürger betrieben und auch viel für das Verständnis der Kinder für andere Kulturen und Auffassungen in anderen Ländern.

Viele Teile des Schulprogramms der Grundschule Ostendorf würden bei einer Schließung ersatzlos eingestellt. Es ist für den Stadtelternrat nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Helmstedt den Verlust dieses pädagogisch so unheimlich wertvollen Programms im Verhältnis zum so geringen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erwägt.

Anstatt die Grundschule Ostendorf zu schließen, sollte die Stadt Helmstedt die Anzahl der Schulen und die Vielfalt der individuellen Schulprogramme im Stadtgebiet, einhergehend mit einer Aufhebung der Schulbezirke nutzen, um für sich mit anderen ihrer Stärken und Chancen als Wohnort für Familien in der Nähe zu den Städten Magdeburg, Wolfsburg, Braunschweig und Hannover zu werben. Einer strategischen Ausrichtung der Stadt Helmstedt für die Steigerung ihrer Attraktivität zur Erhöhung der Bevölkerungszahlen und dem Entgegenwirken des demografischen Wandels



STADT HELMSTEDT

- Der Stadtelternrat -

Deutschland
Land der Ideen
Ausgewählter Ort 2007

würde die Schließung der Grundschule Ostendorf einhergehend mit dem Verlust des Schulprogramms absolut entgegenstehen.

Es stehen dem Vorhaben zur Schließung der Grundschule Ostendorf also erhebliche Argumente entgegen. Weitere Argumente gegen die Schließung der Schule können in großer Anzahl genannt werden. Diese haben zwar einzeln nicht die Wertigkeit der vorstehend beschriebenen Argumente, jedoch untermauern sie zusätzlich in ihrer Gesamtheit eine Ablehnung der Schulschließung. Hier sind z. B. die sich ergebenden, längeren Schulwege für die Kinder zu nennen.

Die Schließung der Grundschule Ostendorf wird seitens der Stadtverwaltung durch die zwingende Haushaltskonsolidierung begründet. Tatsächlich würde die Schulschließung keinen Beitrag zur Konsolidierung erbringen.

Es ist abschließend festzuhalten, dass der Stadtelternrat dem Vorhaben der Stadtverwaltung, die Grundschule Ostendorf zu schließen, aus den vorstehend genannten Gründen nicht zustimmen kann.

An diese Stellungnahme schließen sich unsere Anmerkungen und Forderungen der letzten Stellungnahme an (s. n. Seite).

Mit freundlichem Gruß

gez. Sandra Witte
Vorsitzende des Stadtelternrates
der Stadt Helmstedt



STADT HELMSTEDT

Der Stadtelternrat

Herrn
Bürgermeister
Wittich Schobert
Markt 1

38350 Helmstedt

Wp. W 10/10

Helmstedt, 19. Oktober 2012

Schulentwicklung der Helmstedter Grundschulen: Aufhebung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Schobert,

der Stadtelternrat Helmstedt hat sich am Donnerstag, 18. Oktober 2012, intensiv mit den übersandten Unterlagen auseinandergesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme wurde bei einer Gegenstimme verabschiedet:

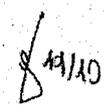
Es ist aufgrund der sinkenden Schülerzahlen ersichtlich, dass die Aufhebung einer Schule nicht abwendbar ist. Daher fordert der Stadtelternrat die Umsetzung bzw. Prüfung folgender Punkte:

- Die Auflösung eines Grundschulstandortes soll nicht der Haushaltskonsolidierung dienen. Vielmehr sollen die freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Grundschulen verteilt werden.
- Ganztagsangebote an den Grundschulen sollen von der Stadt unterstützt werden.
- Die bestehenden Hortangebote sollen erhalten bleiben.
- Bei Auflösung eines Schulstandortes soll der Übergang der Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gestaltet werden.
- Die aufzulösende Schule soll mindestens über zwei Jahre auslaufen.
- Die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt soll ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden.
- Es soll geprüft werden, ob Teile der Schulkonzepte der aufzulösenden Schule an den aufzunehmenden Schulen übernommen werden können.

Folgende Protokollnotiz ist Bestandteil dieser Stellungnahme: Der Elternrat der Grundschule Friedrichstraße vertritt nachhaltig die Meinung, dass die Schließung einer Grundschule nicht notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Witte
Vorsitzende


19/10

Stadtelternrat, Sandra Witte, Braunschweiger Tor 2, Helmstedt

Grundschule Friedrichstraße

Friedrichstraße, 38350 Helmstedt
Tel. 05351 – 542626 Fax 5539110

Helmstedt, d. 22.10.2014

An die
Stadt Helmstedt
Fachbereich 12
Markt 1
38350 Helmstedt

I 121 Ur 24/10

Schulentwicklung am Grundschulstandort Helmstedt Aufhebung der Grundschule Ostendorf

Stellungnahme des Schulvorstandes der Grundschule Friedrichstraße

Zur beabsichtigten Aufhebung der Grundschule Ostendorf nimmt der Schulvorstand der Grundschule Friedrichstraße wie folgt Stellung:

1. Die Auflösung einer Schule bedeutet für die verbleibenden Schulen, dass zusätzlich Schüler aufgenommen werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass Schüler in kleineren Klassen, günstigere Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen vorfinden als in einem größeren Klassenverband; die Lehrkräfte haben mehr Zeit, sich jedem Kind entsprechend seiner individuellen Lernentwicklung zuzuwenden und zu unterstützen. Daher sollte angestrebt werden, möglichst kleine Klassen zu erhalten.
2. Im Zuge einer Erhöhung der Klassenfrequenzen und vor dem Hintergrund der Inklusion ist davon auszugehen, dass unter den derzeitigen Bedingungen eine eher negative Veränderung in der Unterrichtsqualität zu erwarten ist.

Aus den genannten Gründen plädiert der Schulvorstand der Grundschule Friedrichstraße für den Erhalt aller Grundschulen im Stadtbereich Helmstedts.

Für den Schulvorstand

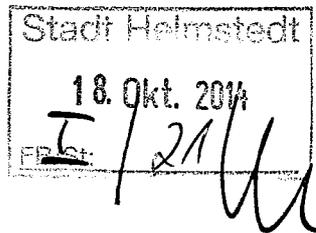


Hans-Rainer Klose, Schulleiter

Schulelternrat
der Grundschule Friedrichstraße
Friedrichstr. 16a
38350 Helmstedt

17.10.2014

An die
Stadt Helmstedt
Fachbereich Schulen, Soziales, Jugend und Sport
Neumärker Str. 1
38350 Helmstedt



Betr.: Beteiligungsverfahren im Rahmen des Vorschlags zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulelternrat der Grundschule Friedrichstraße befürwortet die Aufhebung der Grundschule Ostendorf aus folgenden Gründen nicht:

Die Aufhebung der Grundschule Ostendorf und die Verteilung der Schüler auf die übrigen Grundschulen des Stadtgebietes widersprechen dem Prinzip der wohnortnahen Beschulung.

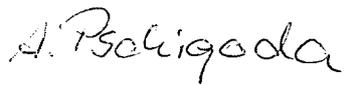
An den geltenden Anspruchsvoraussetzungen des Landkreises Helmstedt für Schülerbeförderung (2000 m-Grenze) zu einer der anderen Grundschulen dürften viele der Schüler der GS Ostendorf scheitern. Gleichwohl hätten diese Schüler einen deutlich längeren und zeitaufwändigeren Schulweg als bisher zu bewältigen. Aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes zählen Grundschüler zu den schwächsten und unsichersten Verkehrsteilnehmern, für die ein längerer Schulweg entsprechend mehr Gefahrenquellen bietet. Dem – nicht zuletzt von der Landesregierung propagierten - Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ wird damit nicht nachgekommen.

Die für die Aufhebung ins Feld geführten zurückgehenden Schülerzahlen sollten als Chance begriffen werden, durch Weiterführung aller bestehenden Grundschulen mit kleineren Klassen bessere Lernbedingungen zu ermöglichen. Die Lehrkräfte würde so mehr Spielraum erhalten, um auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler einzugehen, und die Kinder profitierten von kleineren Lerngruppen. Solche

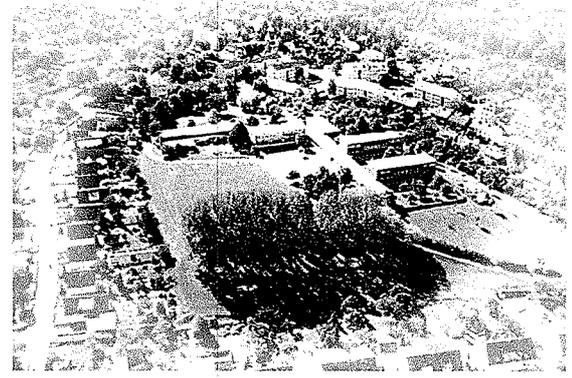
Lernbedingungen wären zudem auch im Lichte der besonderen Anforderungen, die die inklusive Beschulung von Kindern an Lehrer und auch Mitschüler stellt, sinnvoll.

Außer acht lassen sollte man auch nicht, dass eine vielfältige Grundschullandschaft mit kurzen Wegen und kleine Lerngruppen ein Qualitätsmerkmal sein kann, welches junge Familien veranlaßt, sich in Helmstedt anzusiedeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "A. Pschigoda".

A. Pschigoda
Elternratsvorsitzende



Grundschule Lessingstraße • Lessingstraße 36 a • 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Am Markt 1
38350 Helmstedt

Telefon: (0 53 51) 54 26 96 / 54 26 97
Telefax: (0 53 51) 54 26 98
E-Mail: gs-lessingstrasse@stadt-helmstedt.de
Helmstedt, den 20. Oktober 2014

Stellungnahme zur Schließung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Leppin,

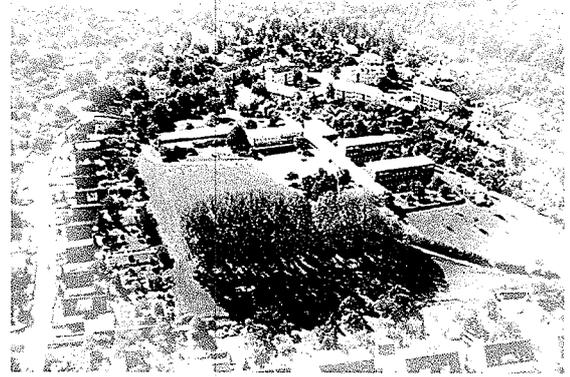
der Schulvorstand beschließt bei der 1. Sitzung im Schuljahr 2014/15
am 20. Oktober 2014 einstimmig:

„Wir sehen uns nicht in der Lage, eine Stellungnahme zur Schließung einer
Grundschule abzugeben, da es sich hier um haushaltspolitische und nicht um
pädagogische Entscheidungen handelt.“

Mit freundlichen Grüßen


Rektor





Grundschule Lessingstraße • Lessingstraße 36 a • 38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Am Markt 1
38350 Helmstedt

Telefon: (0 53 51) 54 26 96 / 54 26 97
Telefax: (0 53 51) 54 26 98
E-Mail: gs-lessingstrasse@stadt-helmstedt.de
Helmstedt, den 20. Oktober 2014

Stellungnahme zur Schließung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Leppin,

der Schulelternrat beschließt bei der 1. Sitzung im Schuljahr 2014/15
am 16. Oktober 2014 einstimmig:

„Wir sehen uns nicht in der Lage, eine Stellungnahme zur Schließung einer
Grundschule abzugeben, da es sich hier um haushaltspolitische und nicht um
pädagogische Entscheidungen handelt.“

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Schulelternrats

Grundschule Lessingstraße
Lessingstraße 36a
38350 Helmstedt

Leppin, Carsten

Von: Stefan Weferling [sweferli@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2014 10:51
An: Treu, Matthias; Leppin, Carsten; Schobert, Wittich; 'Stefan Weferling'
Cc: Hepe, Martina
Betreff: Stellungnahme Schulschließung Ostendorf
Anlagen: doc20140930092323.pdf

Hallo Zusammen,

die Verwaltung hatte ja darum gebeten, daß auch der Schulelternrat der Grundschule Pestalozzistraße mit der Außenstelle Emmerstedt eine Stellungnahme zur geplanten Schulschließung der Grundschule Ostendorf abgibt.

Auf unserer gestrigen Sitzung wurde einstimmig beschlossen, daß von unserer Seite einer Aufhebung der Grundschule Ostendorf nichts entgegen steht.
In diesem Zusammenhang wurden die Forderungen die der Stadtelternrat am 18./19. Oktober 2012 zur damals geplanten Schließung der Grundschule Friedrichstraße aufgestellt hatte, auch im Zusammenhang mit der Schließung der Grundschule Ostendorf bestehen bleiben sollen, soweit sie nicht sogar schon umgesetzt sind.
Das entsprechende Schreiben des Stadtelternrates habe ich noch einmal angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Weferling

Stefan Weferling
Schulelternratsvorsitzender
Grundschule Pestalozzistraße
mit Außenstelle Emmerstedt

Mobile: 0172 51 222 39
E-Mail: sweferli@t-online.de

Zum Stüh 12 A
38350 Helmstedt / Barmke



STADT HELMSTEDT

Der Stadtelternrat

Herrn
Bürgermeister
Wittich Schobert
Markt 1

38350 Helmstedt

Wp. W 10/10

Helmstedt, 19. Oktober 2012

Schulentwicklung der Helmstedter Grundschulen: Aufhebung einer Grundschule

Sehr geehrter Herr Schobert,

der Stadtelternrat Helmstedt hat sich am Donnerstag, 18. Oktober 2012, intensiv mit den übersandten Unterlagen auseinandergesetzt. Die nachfolgende Stellungnahme wurde bei einer Gegenstimme verabschiedet:

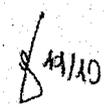
Es ist aufgrund der sinkenden Schülerzahlen ersichtlich, dass die Aufhebung einer Schule nicht abwendbar ist. Daher fordert der Stadtelternrat die Umsetzung bzw. Prüfung folgender Punkte:

- Die Auflösung eines Grundschulstandortes soll nicht der Haushaltskonsolidierung dienen. Vielmehr sollen die freiwerdenden Mittel auf die verbleibenden Grundschulen verteilt werden.
- Ganztagsangebote an den Grundschulen sollen von der Stadt unterstützt werden.
- Die bestehenden Hortangebote sollen erhalten bleiben.
- Bei Auflösung eines Schulstandortes soll der Übergang der Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvoll gestaltet werden.
- Die aufzulösende Schule soll mindestens über zwei Jahre auslaufen.
- Die Errichtung nur eines Schulbezirkes in Helmstedt soll ernsthaft geprüft und politisch diskutiert werden.
- Es soll geprüft werden, ob Teile der Schulkonzepte der aufzulösenden Schule an den aufzunehmenden Schulen übernommen werden können.

Folgende Protokollnotiz ist Bestandteil dieser Stellungnahme: Der Elternrat der Grundschule Friedrichstraße vertritt nachhaltig die Meinung, dass die Schließung einer Grundschule nicht notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Witte
Vorsitzende


19/10

Stadtelternrat, Sandra Witte, Braunschweiger Tor 2, Helmstedt

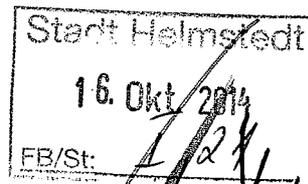


LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Herrn Bürgermeister Schobert
Postfach 1640
38336 Helmstedt



Geschäftsbereich: 40
Schule, Kultur und Sport
Kreishaus: 2
Hausadresse:
Rosenwinkel 10/11, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Klein

E-Mail:
sonje.klein@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1612

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
21 02.10.2014

Durchwahl
05351/121-1471

40

Datum
14.10.2014

Schulentwicklung der städtischen Grundschulen Hier: Aufhebung der Grundschule Ostendorf ab dem Schuljahr 2016/17

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,

zu Ihrem Schreiben vom 02.10.2014 zur Aufhebung der Grundschule Ostendorf nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Landkreis Helmstedt als Schülerbeförderungsträger gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NSchG die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten hat. Die weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an meine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, sind unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schüler und der Sicherheit des Schulweges in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Helmstedt festgelegt. Die **Mindestentfernung für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches beträgt derzeit 2000 m**. Für Grundschüler ist weiterhin nach höchst richterlicher Rechtsprechung eine reine Wegezeit—ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des ÖPNV- von **45 Minuten je Richtung** als zumutbar anzusehen.

Es werden im Freistellungsverkehr seit Jahren die Schülerinnen und Schüler aus Barmke und vom Windmühlenberg zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt und die Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet Steinmühlenkamp zur Grundschule Lessingstraße gefahren. Aus hiesiger Sicht wäre es sinnvoll und effektiv, beispielsweise die Schülerinnen und Schüler aus dem jetzigen Einzugsgebiet der Grundschule Ostendorf in den Schülerverkehr

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN: DE88250500000005802020
BIC: NOLADE2HXXX

zur Grundschule Lessingstraße zu integrieren soweit die Mindestentfernung von 2000 m überschritten wird. Ebenso verhält es sich mit Schülern aus dem Stadtrandgebiet „Emmerstedter Straße“, die ggfs. in den Schülerverkehr zur Grundschulaußenstelle Emmerstedt integriert werden könnten.

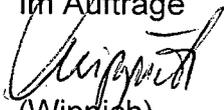
Diese Schülerverkehre sollen kurz- bzw. mittelfristig auch in den ÖPNV überführt werden.

Im Übrigen bitte ich um schnellstmögliche Benachrichtigung über die neue Zuordnung derjenigen Straßen des bisherigen Schulbezirks der Grundschule Ostendorf zu den verbleibenden Grundschulstandorten um als Schülerbeförderungsträger die Beförderungen zeitlich hinreichend (Stichwort: Ausschreibungsverfahren) planen zu können.

Grundsätzlich ist von steigenden Beförderungskosten auszugehen; diese Kostenlast trägt auch die Stadt Helmstedt durch Zahlung /Erhöhung der Kreisumlage mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Wippich)

Leppin, Carsten

Von: Sonja Klein [sonja.klein@landkreis-helmstedt.de]
Gesendet: Freitag, 24. Oktober 2014 10:13
An: Leppin, Carsten
Cc: Wippich, T.
Betreff: WG: Änderung der Schulbezirkseinteilung für den Fall der Grundschulaufhebung
Anlagen: Neueinteilung Schulbezirke 2016_17.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Hallo Carsten,

die Neueinteilung der Schulbezirke gemäß der beigefügten Auflistung ist seitens des Schülerbeförderungsträgers plan- und kalkulierbar.

Hierzu müssten kurzfristig Planungsgespräche bezüglich der neuen Schülerströme und Verkehrsanbindungen im ÖPNV mit der Stadt Helmstedt sowie der KVG geführt werden.

Gegen eine eventuelle Auflösung der bisherigen Schulbezirke sowie der Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks für die Grundschulen am Standort Helmstedt bestehen seitens des Schülerbeförderungsträgers erhebliche Bedenken. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen meines Schreibens vom 24.01.2013 in der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
Sonja Klein

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich 40
Schule, Kultur und Sport
-Schülerbeförderung-
Rosenwinkel 10/11
38350 Helmstedt

Telefon: 05351/121-1471
Fax: 05351/121-1612
e-mail: sonja.klein@landkreis-helmstedt.de

Von: Thomas Wippich [<mailto:thomas.wippich@landkreis-helmstedt.de>]
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2014 15:54
An: 'Sonja Klein'
Betreff: WG: Änderung der Schulbezirkseinteilung für den Fall der Grundschulaufhebung
Wichtigkeit: Hoch

z.K.

Von: Leppin, Carsten [<mailto:Carsten.Leppin@stadt-helmstedt.de>]
Gesendet: Freitag, 17. Oktober 2014 10:40
An: witte.helmstedt
Cc: Guido Ide; Thomas Wippich (thomas.wippich@landkreis-helmstedt.de); Ulla Grajcar; Klose, Hans-Rainer; Wäterling, Christoph; Theisen, Maria; Pieper, Karl-Heinz; Hepe, Martina; Feder, Petra; Schobert, Wittich; Langer, Birgit
Betreff: Änderung der Schulbezirkseinteilung für den Fall der Grundschulaufhebung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Witte,

der Stadt Helmstedt ist aus diversen Gesprächen mit dem Stadtelternrat und entsprechenden Stellungnahmen Ihres Gremiums bekannt, dass der Stadtelternrat die Schaffung eines einheitlichen Schulbezirks für die Grundschulen am Standort Helmstedt wünscht. Verwaltungsseits wird dieses Vorhaben – *wie bekannt* – von uns unterstützt. Gleichwohl hat sich bislang hierfür keine politische Mehrheit in den zuständigen Gremien gefunden.

Mit der Aufhebung einer städtischen Grundschule – *hier namentlich der Grundschule Ostendorf* – wäre auch die Neuordnung der Schulbezirke nötig, weil die Neueinschulungen dieser Schule ab dem kommenden Schuljahr den Schulbezirken der verbleibenden Grundschulen zuzuordnen wären.

Eine solche Zuordnung hat die Verwaltung vorgenommen. Sie können an den beiliegenden Tabellenblättern und den farblichen Markierungen (s. Legenden) ersehen, welche Straßenzüge den einzelnen verbleibenden Grundschulschulbezirken zugeordnet werden sollen. Aus den Tabellen ergibt sich auch, welche Kinderzahl prognostisch mit den einzelnen Straßen neu zugeteilt würde.

Wir geben Ihnen diese Planung mit der Bitte bekannt, diese in Ihre weiteren Beratungen einzubeziehen, und uns innerhalb der bereits mitgeteilten Frist

bis zum 27.10.2014

(vgl. unsere eMail vom 15.10.2014) eine Stellungnahme zu dieser Neueinteilung zu übersenden. Diese Stellungnahme würde innerhalb der bekannten zeitlichen Beratungsfolge den zuständigen Gremien der Stadt Helmstedt bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Carsten Leppin

Stadt Helmstedt
Fachbereich
Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport
Markt 1
38350 Helmstedt
Tel. 0 53 51 - 17 2100
Fax 0 53 51 - 59 57 14
carsten.leppin@stadt-helmstedt.de
<http://www.stadt-helmstedt.de>

Nachfolgende Stellungnahmen etc. sind bei der Verwaltung zusätzlich noch eingegangen:

1. Anfrage der Grundschule Ostendorf beim MK zum schulrechtlich geplanten Unterbau Integrierter Gesamtschulen im Primarbereich vom 16.10.2014

Eine Stellungnahme des MK steht noch aus.

2. Stellungnahme des Türkisch-islamischen Kulturvereins e.V. Helmstedt vom 19.10.2014

Eine schulfachliche Stellungnahme der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde hierzu erbeten. Diese steht noch aus

Die Anlage D wird fortgeschrieben, wenn weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen oder die Antworten des MK bzw. der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorliegen.



38350 Helmstedt, den 16.10.14

Ostendorf 31
Telefon: 05351-536881/2
Telefax: 05351-5239703
Email: gs-ostendorf@stadt-helmstedt.de
www.gs-ostendorf.de

Niedersächsische Kultusministerin
Frauke Heiligenstadt
Schiffgraben 12
Postfach 161

30159 Hannover

Sehr geehrte Frau Ministerin,
der Schulleiternrat der Grundschule Ostendorf bittet um Auskunft.

Der Rat der Stadt Helmstedt beabsichtigt, die Grundschule Ostendorf zu schließen.

Der Bürgermeister der Stadt Helmstedt hat als Schulträger gemäß § 106 V Nr. 2 NSchG das Anhörungsverfahren eingeleitet, zu dem wir als Schulleiternrat bis zum 23.10.2014 Stellung zu nehmen haben.

Dem Protokoll einer Gesamtkonferenz der Grundschule Friedrichstraße entnehmen wir, dass Herr MdL Uwe Strümpel sich gegenüber den Schulleitern der Grundschule Friedrichstraße und der örtlichen IGS Giordano Bruno dahingehend geäußert hat, dass ein Gesetzentwurf zum Schulgesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist, nach dem Grundschulen Basisschulen Integrierter Gesamtschulen werden können.

Die Grundschule Friedrichstraße hat den Vorschlag des Rats Herrn Uwe Strümpel, die Grundschule Friedrichstraße mittelfristig als Basisschule für die IGS Giordano Bruno einzurichten, zugestimmt. Die Grundschule werde dann aus der Trägerschaft der Stadt Helmstedt ausscheiden, heißt es weiter in dem Beschluss der Gesamtkonferenz der Grundschule Friedrichstraße.

Im Gegensatz dazu erläuterte der Bürgermeister der Stadt Helmstedt, Herr Wittich Schobert, in öffentlicher Anhörung, dass die Grundschule Friedrichstraße auch als Basisschule für die IGS Giordano Bruno nach dem Gesetzesentwurf in der Schulträgerschaft der Stadt Helmstedt verbleibe.

Die Frage ist angesichts dessen, dass der Landkreis Helmstedt seit letzter Woche keine Schulbezirke mehr hat, von Bedeutung.

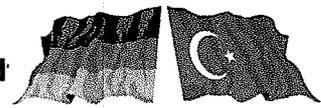
Bei einer Schulträgerschaft durch den Landkreis stünde dann die Basisschule Friedrichstraße für alle Grundschüler des Landkreises offen. Das wiederum würde sich auf die Planung der Grundschulkapazitäten der Grundschulen auswirken, die in Schulträgerschaft der Stadt Helmstedt stünden.

Da wir weder auf Voris noch in den Landtagsprotokollen einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf finden können, bitten wir insoweit um Klarstellung im Rahmen der Amtshilfe, weil die Aussagen des Herrn MdL und Ratsherren Uwe Strümpel und des örtlichen Bürgermeisters zur Schulträgerschaft einer Basisschule nicht kompatibel sind.



DITIB

Türkisch - islamischer Kulturverein e.V. Helmstedt



Kybitz Str. 7, 38350 Helmstedt
Tel. / Fax: 05351/42818

ditib_helmstedt@mynet.com
Vereinsregister Nr.: 130321

Datum: 19.10.2014

21
23/10/14
- Offener Brief -

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Schobert,

Der Verein mit dem Namen "Ditib - Türkisch-Islamischer Kultur Verein Helmstedt e.V." ist seit 27 Jahren in der Kybitz Str 7, 38350 Helmstedt ansässig und kooperiert im Bereich der Integration seit Jahren mit der GS Ostendorf, vor allem seitdem dort in deutscher Sprache Islamunterricht erteilt wird.

Mit Bedauern haben wir aus der Presse und auch von unseren Mitgliedern, deren Kinder in der GS Ostendorf zur Schule gehen, erfahren, dass die GS Ostendorf zum Schuljahr 2016/17 durch einen Ratsbeschluss geschlossen werden soll. Das hat uns wirklich sehr empört.

Bei uns sind alle Menschen mit Migrationshintergrund willkommen und können jederzeit mit Ihren Worten und Taten mitwirken. Ob sie Mitglied sind oder nicht, können sie bei den Gebeten fünfmal am Tag oder an den Freitags- und Festtagsgebeten sowie an allen anderen Veranstaltungen teilnehmen. Wir sind zu allen Menschen offen und unterstützen unsere Kinder in die aufnehmende Gesellschaft integriert zu werden.

Wir haben seit Tagen mit den Eltern, deren Kinder dort zur Schule gehen, über die drohende Schulschließung diskutiert und haben festgestellt, dass Verein und Eltern vor allem in drei Punkten sehr besorgt sind:

1. Die GS Ostendorf ist die erste und einzige Schule im Landkreis Helmstedt, an der vom Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2012/13 der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache“ von der ersten bis zur vierten Klasse mit Erfolg durchgeführt wurde. Die Schule hat dadurch große Erfahrungen im Islamunterricht gesammelt.

Mit dem Schuljahr 2013/14 wurde der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ beendet und das Unterrichtsfach „Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache“ (UIR) als Regelfach gleichwertig neben dem Religionsunterricht anderer Konfessionen im Land Niedersachsen eingeführt.

Nach Informationen der Eltern nehmen alle muslimischen Kinder in dieser Schule am UIR teil. Die Eltern sprechen von einer hundertprozentigen Teilnahme.

Z.Zt. sind es ca. 30 Schüler, die daran teilnehmen.

Die Eltern sind darüber sehr besorgt, dass bei Schließung der Schule diese 30 Schüler auf die anderen Schulen aufgeteilt werden und der UIR nicht mehr wie an der GS Ostendorf erteilt werden kann, aufgrund fehlender Gruppenstärke.

Kybitz Str.7,
38350 Helmstedt

Bank: BLSK
Konto: 5011606
BLZ: 25050000

VR-130321

2. Ein großer Anteil der Schüler ist türkischer Herkunft. Diese Kinder nehmen auch am Herkunftssprachlichen Unterricht (HU) - Türkisch- teil. Durch die Schulschließung würden auch diese Gruppen auseinander gehen.
3. Die GS Ostendorf hat über 25 % Schüleranteil mit Migrationshintergrund. Dieser Anteil hat das Schulleben sehr positiv beeinflusst. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schülern zum Zwecke der Integration ist beispielhaft. Teilnahme an Moscheebesuchen und Mithilfe bei Veranstaltungen zum Aschura- und Begegnungstag sind für viele Eltern und Schüler egal welcher Herkunft selbstverständlich.

Fazit:

Wir Menschen mit Migrationshintergrund wollen, dass unser Kinder religionsmündig und zweisprachig aufwachsen, denn so können sich unsere Kinder besser entfalten und zukunftsorientiert aufwachsen und als selbstbewusste Individuen in der Gesellschaft ihren Platz finden. Leider sprechen viele von Integration der Kinder mit Migrationshintergrund, tun zu wenig dafür. Hier spart man immer an der falschen Stelle. Warum man gerade in Deutschland im Bildungsbereich spart, ist unerklärlich, obwohl die Politiker ganz genau wissen, wo Deutschland in der PISA-Studie steht.

Wir hoffen vom ganzen Herzen, dass dieser Ratsbeschluss nicht gefasst wird und somit unsere Kinder ihre Bildung zukunftsorientiert weiter erweitern können. Denn gute erfolgreiche Bildung führt sicherlich zur besseren Integration und nur so können Fremdenhass und Vorurteile abgebaut werden.

Zum Schluss ein Satz von Dieter Zetsche, Vorstandsvorsitzender Daimler AG, der sehr schön erklärt, wie wichtig die Bildung ist:

„Bildung ist für unser Land wie Sauerstoff für unsere Lunge - zu wenig davon, und uns geht die Puste aus.“

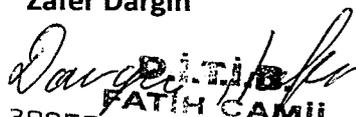
Mit der Hoffnung, dass Sie Ihren geplanten Beschluss noch einmal überdenken und unsere Bewertung und unser Bedauern mit einbeziehen, verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Vorstand - DITIB – Helmstedt

1.Vorsitzender

Zafer Dargin


DITIB
FATİH CAMİİ
38350 Helmstedt Kybitz Str 7
Tel: 05351/42818
Fax: 05351/42818

Kybitz Str.7,
38350 Helmstedt

Bank: BLSK
Konto: 5011606
BLZ: 25050000

VR-130321